Die evangelische Schule des 16. und 17. Jahrhunderts.

Mit Zugrundelegung von Vormbaums evangelischen Schulordnungen.

Von Dr. Alexander Wirth.

In der Zeit vor der Reformation war im Abendlande das germanische Volk der Träger des Kulturlebens. Die Germanen bildeten den Hort des Christentums und mit der weltlichen Macht entwickelte sich gleichzeitig die Kirche, die Hierarchie, welche die Mutter der Erziehung und Schule war und die Herrschaft über letztere führte. Die Erziehung war eine rein kirchliche. In den von dem Klerus geleiteten Schulen wurden als Wissenschaft im Interesse der Theologie die sieben sogenannten artes liberales betrieben. Das Trivium bildeten Grammatik, Dialektik und Rhetorik, das Quadrivium aber Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie, Während dieser geistlich-scholastischen Erziehungsperiode bestand die Unterrichtsmethode im Auswendiglernen des Diktierten oder Vorgetragenen; die Lehrbücher, die Abschriften waren teuer vor Erfindung der Buchdruckerkunst. Die Schulzucht war eine ausserordentlich strenge und harte, der Stock, Fasten und Kasteiungen waren die unentbehrlichen Schulstrafmittel. Zweierlei Schulen gab es in damaliger Zeit, nämlich Gemeindeschulen, auch wohl Parochialschulen genannt, und Stifts-, Kloster- oder Domschulen, von Benedikt von Nursia ins Leben gerufen. Nur die letzteren gewannen an Bedeutung, da die Geistlichen sich nicht allzusehr für die Aufklärung des Volkes interessierten. In den Klosterschulen war das Lateinische die Unterrichts- und Konversationssprache. Man las die alten Klassiker, machte Verse, beschäftigte sich mit Rhetorik und Dialektik, aber auch mit Mathematik, Astronomie, Geographie, Medizin, Naturkunde und Geschichte. Diese Kathedralschulen waren vor Karls des Grossen Zeit fast die einzigen Stätten der christlichen Bildung. Sie hatten den Zweck, zunächst für den Kirchendienst vorzubereiten. Die Schulen erlangten ihre höchste Blütezeit unter Karl dem Grossen, der den Klerus als Träger und Beförderer der Bildung auf alle mögliche Weise begünstigte. Der Kaiser verlangte von den Geistlichen die Errichtung von Schulen selbst in Flecken und Dörfern, damit dem Volke Lesen, Schreiben, Rechnen und Psalmensingen gelehrt werde. Das Glaubensbekenntnis und das Vaterunser sollten alle können. Karl der Grosse wollte auch das niedere Volk an der Wohlthat der Erziehung teilnehmen lassen, durch Schulzwang eine Volksschule ermöglichen. Deshalb wurde von ihm schon die Pflege der Muttersprache betont. Ebenso förderte er die höheren Bildungsanstalten, die Lateinschulen. Als Musterschulen blühten die schola Palatina im königlichen Palaste, die Schulen zu Tours, Lyon, Paderborn und Osnabrück. Unter Karls Nachfolgern verringerte sich allmählich das Interesse der Geistlichkeit für das Schulwesen. Die Klöster waren reich geworden, die Mönche faul, ohne Sinn für die Wissenschaft. Die Dom-, Kloster oder Stiftsschulen gingen immer mehr zurück. Die Erbschaft der Benediktinerschulen traten in der Folge an die Schulen der Franziskaner und Dominikaner, die tüchtige Vertreter für Schulen, Kirchen und Universitäten erzeugten. Ihre Schulen lagen vorteilhafterweise, wie ihre Klöster, in den Städten, mitten unter dem Volke. Einen nennenswerten Fortschritt jedoch machte die Schule nicht. Lehrgegenstände waren das Vaterunser, der Glaube, Latein, Kirchengesang und die scholastische Philosophie. Die Methode des Unterrichts war, wie bisher, gedächtnismässig.

In dem weiteren Verlauf der Zeit, in welcher das weltliche Regiment erfolgreich mit dem Papsttum rivalisierte, während der Kreuzzüge und nach denselben ging die Erziehung nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und nach aus den Händen der Geistlichkeit in die des Laientums über. Das Rittertum hatte sich entwickelt. Der Ritter erhielt seine geistige Bildung zwar immer noch aus geistlichen Instituten, daneben aber auch eine weltliche Erziehung.

Die Höfe und Ritterburgen wurden die Schule des Adels und der Sammelpunkt für Gelehrte, Dichter und Sänger, überhaupt für die geistige Kultur. Durch die Erfindung des Schiesspulvers und das Aufblühen des Bürgerstandes sank jedoch das Rittertum und seine Erziehung. Im 16. Jahrhundert zeitigte der Adel fast keine gelehrten Leute mehr. Dagegen nahm das Bürgertum, das Städtewesen seinen Aufschwung. Mit diesem Emporblühen der Städte, mit dem wachsenden Reichtum derselben entstand der Sinn und das Bedürfnis nach Kenntnissen, nach Bildung. Daraus entstanden die Stadtschulen.

Diese in den grossen Städten gegründeten Schulen hiessen Schriefscholen. Sie schlossen sich dem praktischen Leben und Bedürfnis an; man lehrte darin Lesen, Schreiben, Rechnen, Geschichte und Geographie sowohl Knaben als auch Mädchen. Gleichzeitig waren diese Schulen die Vorbereitungsanstalten für die Lateinschulen.

Zunächst suchten die Städte die von ihnen errichteten Schulen von der Geistlichkeit unabhängig zu machen. Dies konnte erst nach hartem Kampfe geschehen. Denn der Klerus war bisher im alleinigen Recht gewesen, Schulen zu gründen und zu erhalten. Sah sich doch dadurch auch die Geistlichkeit in ihrem Einkommen geschmälert, wenn ihr das Patronat über die Schulen entzogen wurde. Ausserdem mochte auch wohl die Hierarchie die Morgenluft des reformatorischen Geistes wittern in den von ihr unabhängigen Magistratsschulen. Dieser Streit mit der Kirche und der Stadtbehörde um die Schule dauerte bis Ende des 14. Jahrhunderts. Erst allmählich erlangten die Städte die Schulaufsicht selbst, um dieselbe dann von Ratsmitgliedern und Superintendenten oder Pfarrern handhaben zu lassen.

Der Geistlichkeit, die bisher im ausschliesslichen Besitz wissenschaftlicher Bildung gewesen war, war also im Verlaufe der Zeit inbetreff der Gründung und Erhaltung von Schulen ein mächtiger Rivale erwachsen in den Städten, die unter grossen Opfern und schweren Bedingungen selbständige Lehranstalten schufen. Die Einschliessung der Schule in die Mauern eines Klosters oder Stiftshofes war damit durchbrochen. Sind es auch immer noch Kleriker gewesen, die das Schulwesen versorgten — denn diese Lehrer waren in der Hauptsache ehemalige Geistliche, verkommene Mönche und Studenten — so war doch im allgemeinen eine freiere Stellung für die Schule errungen. Es entstand infolge des wachsenden Bedürfnisses und durch das Verlangen nach Lehrkräften ein besonderer Stand, wenn auch nicht in der Bedeutung des Lehrstandes späterer Zeit, noch viel weniger unserer Tage. Konnten auch anfangs derartige Schulinstitute nur bescheidenen Ansprüchen genügen, denn die meisten standen bei weitem nicht auf der Höhe der ehemaligen Domschulen, so gewannen sie doch in der Folge immer mehr an Bedeutung. Die Bildung dieser Lehrer war im allgemeinen eine sehr dürftige. Sie genossen infolgedessen auch keine sehr hohe Achtung und empfingen nur ein sehr geringes Entgeld, das bei weitem nicht mit dem Einkommen der Geistlichen zu vergleichen war. Wohl nur die ersten Lehrer, die Rektoren, erhielten feste Bezüge, während die Gehilfen auf die Schulgelder angewiesen waren, deren regelmässige Zahlung sehr zu wünschen übrig liess. Hier und da bekamen sie auch wohl Freitische und Geschenke. Weil diese Lehrer nicht fest angestellt waren, so suchten sie sich anderweitig Unterkommen, wenn man sie fortschickte oder es ihnen nicht mehr gefiel. An diesen Wanderungen der Lehrer nahmen sehr oft auch Schüler teil — scholares vagantes deshalb genannt —, die geradezu eine Landplage für das Volk wurden, da sie sich ihren Unterhalt oft durch Prellerei und Stehlen erwarben. — Wenn auch auf diese Weise der Lehrberuf handwerksmässig betrieben wurde und manche unsauberen Elemente darunter waren, so hatte sich doch die Schule mehr mit der Welt und dem praktischen Leben bekannt gemacht, als es bisher im Klosterhof der Fall war.

Wie schon erwähnt, konnten diese Schulen nur dürftigen Ansprüchen genügen; die Unterrichtsgebiete und die Methode hatten keine Fortschritte gemacht. Da entstand durch den Humanismus ein neuer Umschwung im Geistesleben. Die klassischen Studien, Latein und Griechisch blühten wieder auf und wurden der Mittelpunkt der Gelehrtenschulen. Während man sich aber in Italien ganz dem Zauber der Antike hingab und so ein modernes Heidentum erzog, stellten sich die deutschen Humanisten vorwiegend in den Dienst der Kirche, der Religion und halfen so das grosse Werk der Reformation vorbereiten. Durch den Huma-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nismus wurde der gebildete Teil der Nation für die Wissenschaft interessiert, man verlangte nach tüchtigen Lehrern und guten Lehrbüchern. Allein die Humanisten erstrebten nur eine gelehrte Bildung, nicht aber eine allgemeine Volkserziehung; das gesamte Schulwesen zu regenerieren hatten auch die Vertreter des klassischen Altertums nicht verstanden. Kurz vor der Reformation waren die niederen Schulen vollständig in Verfall. Luther begann die Wiedergeburt durch seine Reformation und löste die Aufgabe, die die Humanisten vergeblich aufgestellt hatten. Die Reformation forderte Pflege der Erziehung und des Unterrichts. Kirchen- und Schulreformation standen im organischen Zusammenhang.

Dieser ungeheuere Umschwung, den die Neugestaltung der christlichen Kirche im Staats- und sozialen Leben mit sich brachte, musste auch auf die Schule umgestaltend wirken; bedurfte doch die neugegründete Kirche für ihre Existenz wissenschaftlicher Diener. Die verbesserte Schule musste der evangelischen Kirche erst das sichere Fundament geben.

Die Städte waren es wiederum, die in erster Linie schon frühe Hand anlegten, um neue Schulen zu gründen und einen guten Volksunterricht zu ermöglichen, wenn auch die eigentliche Volksschule noch nicht im Vordergrunde stand, sondern erst viel später folgte. Wohl hatte man aber erkannt, wie enge mit dem Volksunterricht das Gedeihen der Reformation verbunden sei. Theoretisch war dies früh genug anerkannt, aber die Praxis konnte erst später folgen. Volksbildung bildete also den Grundpfeiler der Reformation. Sie konnte ohne Erziehung ihre idealen Ziele nicht erreichen. Die Reformatoren wollten das ganze Volk in allen seinen Ständen an den Wohlthaten des Schulunterrichts teilnehmen lassen; jeder sollte befähigt werden, eine gewisse Selbständigkeit für das Leben zu erwerben. Die Bibel, die alleinige Quelle für den Glauben, musste Eigentum aller Stände sein, alle sollten sie lesen und verstehen können und ein gewisses Mass von Geistesbildung besitzen. Daher war die Volksbildung eine Notwendigkeit.

Dadurch, dass Luther der Nation die Bibel erschloss, wurde das Hochdeutsche zur herrschenden Kultursprache des gesamten deutschen Volkes und das Lesenkönnen allgemeines Bedürfnis. Die verdeutschte Bibel und daneben der kleine Katechismus waren die ersten Lesebücher der evangelischen Kirche geworden. Beide wurden zum wesentlichsten Unterrichtsobjekt für die niederen Schulen. Luther hatte also den Boden geschaffen für die spätere Volksschule; in seiner Reformation liegen die Wurzeln der deutschen evangelischen Schule.

Man schenkte zwar zunächst den niederen Schulen noch nicht recht jene Pflege und Teilnahme, wie dem gelehrten Schulwesen, welches glänzende Früchte zeitigte und Geistliche und Beamte erzog. Die ins Leben gerufenen deutschen Schulen waren noch nicht Volksschulen im eigentlichen Sinne zur Erziehung des Menschen ohne Rücksicht auf die zu ergreifende Thätigkeit; solche vermochte man damals noch nicht zu organisieren.

Daher finden wir auch in sämtlichen Schulordnungen des 16. Jahrhunderts den höheren Schulen, den Lateinschulen, eine tiefer eingehende Beachtung geschenkt, als den sogenannten deutschen Schulen.

Die alten klassischen Sprachen, Griechisch, besonders aber Latein, bildeten den Kern des Unterrichts in den Gelehrtenschulen. War doch in den Schulmännern jener Zeit die Meinung fest eingewurzelt, dass durch die Sprachen Latiums und Attikas allein Bildung erlangt werden könne. Es war die offen ausgesprochene Absicht, die deutsche Sprache aus dem höheren Unterrichtswesen auszuschliessen. Daher denn in den Kloster- oder Domschulen ausschliesslich lateinisch gesprochen werden sollte. Während des ganzen 16. Jahrhunderts finden wir in allen höheren Lehranstalten das Lateinische als Unterrichtssprache. Darüber heisst es in der Kursächsischen Schulordnung vom Jahre 1528: „Erstlich sollen die Schulmeister vleis ankeren, dass sie die Kinder allein lateinisch leren, nicht deutsch oder grekisch, oder ebreisch, wie etliche bisher gethan, die armen Kinder mit solcher manchfeltickeit beschweren, die nicht allein unfruchtbar, sondern auch schedlich ist.“

In derselben Weise äussert sich die Koburger Schulordnung wie folgt: „Die Praeceptores sollen in Gegenwärtigkeit der Knaben keine andere, denn lateinische Sprache brauchen, damit die Knaben dadurch angereitzet werden und Lust dazu bekommen.“

Melanchthon, mit Recht praeceptor Germaniae genannt, unstreitig der universellste Kopf seiner Zeit, der in allen Wissensgebieten zu Hause war, ist der eigentliche Organisator der Gelehrtenschulen. Er hatte auf die Quellen des Altertums, namentlich des Griechischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zurückverwiesen, weshalb auch diese Sprache in die Unterrichtsdisziplinen aufgenommen wurde. Die klassischen Studien waren die unentbehrliche Voraussetzung jeder Wissenschaft, hauptsächlich aber der Theologie geworden. In Deutschland führte diese Rückkehr zu den Schriften der Alten zu einer engen Verbindung der Philologie mit der Religion. Wir finden, dass die letztere an den Lateinschulen als Unterrichtsdisziplin eine hervorragende Stellung einnimmt, und in den niederen Schulen die Kenntnis derselben den grössten Teil des Schulbetriebs bildete.

Das ganze Schulwesen sehen wir also im 16. Jahrhundert im Gefolge der Reformation in grosser Ausbreitung aufblühen. Für diese Hebung der Schule hat Luther namentlich durch seine Mahnung „An die Bürgermeister und Ratsherren aller Städte deutschen Landes, dass sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen" nicht wenig beigetragen. In dieser Schrift hat Luther die Bedeutung der verschiedenen Unterrichtsgegenstände begründet, auch auf den Schulzwang aufmerksam gemacht. Leider fand seine Forderung hinsichtlich der Geschichte, der Naturwissenschaft und Gymnastik als Unterrichtsgebiete nur vereinzelte Berücksichtigung. Über die einzelnen Disziplinen schrieb er wie folgt: „Darum halte ich dafür, dass auch die Obrigkeit schuldig sei, die Unterthanen zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu halten. Wenn Schulen zunehmen, so steht's wohl und die Kirche bleibt rechtschaffen. Junge Schüler und Studenten sind der Kirche Samen und Quellen. Um der Kirche willen muss man christliche Schulen haben. Gott erhält die Kirche durch die Schulen. Einem fleissigen, frommen Schulmeister oder wer er ist, der Knaben treulich lehret, den kann man nimmer genug lohnen und mit Gelde bezahlen. Und ich, wenn ich vom Predigtamte lassen könnte oder müsste und von anderen Sachen, so wollt' ich kein Amt lieber haben, denn Schulmeister sein. Denn ich weiss, dass dies Werk nächst dem Predigtamte das allernächste, grösste und beste ist. Und ich wollte, dass Keiner zu einem Prediger erwählet würde, er wäre denn zuvor ein Schulmeister gewest. Vor allen Dingen sollte in den hohen und niedrigen Schulen die fürnehmste und gemeinste Lektion sein die heilige Schrift und den jungen Knaben das Evangelium. So lieb uns das Evangelium ist, so lasset uns über den Sprachen halten; und lasset uns das gesagt sein, dass wir das Evangelium nicht wohl werden erhalten ohne die Sprachen."

Auch Unterricht in den Naturwissenschaften wollte Luther haben. Er schreibt darüber: „Jetzt sehen wir die Kreaturen gar recht an, mehr denn im Papsttum etwan. Denn wir beginnen, von Gottes Gnaden, seine herrlichen Werke und Wunder auch aus dem Blümlein zu erkennen, wenn wir bedenken, wie allmächtig und gütig Gott sei; darum loben und preisen wir ihn und danken ihm. In seinen Kreaturen erkennen wir die Macht seines Wortes, wie gewaltig das sei."

Welchen Wert er der Geschichte beilegte, ergiebt sich aus folgendem: „Wenn man's gründlich bestimmt, so sind aus den Historien und Geschichten fast alle Rechte, Künste, guter Rat, Warnung, Dräuen, Schrecken, Trösten, Stärken, Unterricht, Fürsichtigkeit, Weisheit, Klugheit samt allen Tugenden als einem lebendigen Bronnen gequollen; das macht, die Historien sind nicht anders denn Anzeigung, Gedächtnis und Merkmal göttlicher Werke und Urteile, wie er die Welt, sonderlich die Menschen, erhält, regiert, hindert, fördert, strafet und ehret, nachdem ein jeglicher verdienet Böses und Gutes. Darum sind auch die Historienschreiber die allernützlichsten Leute und besten Lehrer. Aber es gehört dazu ein trefflicher Mann, der ein Löwenherz hat, unerschrocken die Wahrheit zu schreiben."

Über Gymnastik und Musik heisst es weiter: „Es ist von den Alten sehr wohl gedacht und geordnet, dass sie die Leute üben und etwas Ehrliches und Nützliches vorhaben, damit sie nicht in Schwelgen, Unzucht, Fressen, Saufen und Spielen geraten. Darum gefallen mir diese zwo Übungen und Kurzweile am allerbesten, nämlich die Musika und Ritterspiel, mit Fechten, Ringen etc., unter welchen das erste die Sorge des Herzens und melancholische Gedanken vertreibt; das andere macht freie, geschickte Gliedmassen am Leibe, und erhält bei Gesundheit. Die Musika aber ist der besten Künste eine. Sie verjagt dem Geist die Traurigkeit. Wer diese Kunst kann, der ist guter Art zu allem geschickt. Man muss Musicam von Not wegen in Schulen behalten."

Der Sinn für Einrichtung und Förderung des Unterrichts zeigte sich bald durch Stiftungen aller Art, so z. B. durch Freitische und Stipendien für befähigte arme Schüler von Seiten reicher Bürger und städtischer Behörden. Aus Kirchenfonds, aus den säkularisierten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Klöstern und ihren Besitzungen entstanden z. B. die Klosterschulen, in Sachsen die sogenannten Fürstenschulen zu Pforta, Meissen und Grimma. In allen grösseren Orten, ja zuweilen sogar in grösseren Flecken und Dörfern, besonders in Würtemberg, wenn auch nicht immer in ganzer Vollständigkeit, waren Lateinschulen errichtet worden. Derartige Anstalten gelangten zu hoher Berühmtheit, wenn bedeutende Schulmänner an der obersten Stelle standen, wie z. B. Nürnberg, wo Camerarius und Eobanus Hessus, Frankfurt, wo Jakob Micyllus Rektor war; ehenso erfreuten sich Schulpforta durch Joh. Gigas, Meissen durch Fabricius, ferner Ilefeld durch Michael Neander, Goldberg durch Valentin Trotzendorf, Augsburg durch Hieronymus Wolf und Strassburg durch Johannes Sturm eines guten Rufes und grossen pädagogischen Ansehens. Die meisten dieser namhaften Gelehrten waren Schüler Melanchthons. Er selbst war jedoch nie Leiter einer öffentlichen Lehranstalt gewesen, obwohl er eine Reihe von Jahren der schola privata, einem Pensionate, das Musteranstalt für sämtliche damalige Lateinschulen war, vorstand, aber sie später nach etwa 8—9 Jahren wieder aufgab.

An der Spitze einer Lateinschule stand als oberster Leiter der Rektor, auch wohl Scholarch oder Paedagogarch genannt. Ihm zur Seite waren der Subrektor, der Kantor und die Pädagogen oder Kindermeister, auch Provisoren geheissen, deren Zahl sich nach der Frequenz der Schule richtete. Der Rektor lehrte in der Regel nur in der ersten Klasse, an kleinen Schulen jedoch auch in der zweiten; war aber noch ein Konrektor oder Collaborator vorhanden, so vertrat dieser in der zweiten Klasse den Unterricht. Der Kantor dagegen lehrte in den niederen Abteilungen die Anfangsgründe und in allen Klassen die Musik. In kleineren Ortschaften kam es nicht eben selten vor, dass die Lateinschule und die deutsche Schule von demselben Lehrer geleitet wurde, der dann in einer Person alle Schulämter versah. Der Rektor wurde von dem Magistrate in Dienst genommen, während die übrigen Lehrer vom Rektor zu beschaffen und zu mieten waren — daher der Ausdruck locati —, für deren Tauglichkeit er auch verantwortlich sein musste.

Der Gehalt, welcher zuweilen vierteljährlich ausgezahlt wurde, richtete sich nach den Leistungen und nach der Stellung, so dass der Rektor am meisten erhielt, und der letzte Pädagog den geringsten Sold bezog. Ausser diesem festen Einkommen empfingen die Lehrer noch von den Schülern resp. deren Eltern, und zwar gewöhnlich alle Vierteljahre, Schulgeld und zu bestimmten Terminen Naturallieferungen. Was die Höhe des zu entrichtenden Schulgeldes anlangt, so war das überall Sache des Rats, wie überhaupt diese Bestimmungen sehr wechselnd waren in den verschiedenen Distrikten. So wurden von neu aufgenommenen Schülern an einzelnen Schulen noch Inskriptionsgelder erhoben, in welche sich die Lehrer teilten. Für die pünktliche Zahlung der Schulgelder von Seiten der Eltern hatten die Schulinspektoren und die Ratsherren zu sorgen; Unbemittelten wurde auf Ansuchen die Leistung des sogenannten Pretiums erlassen.

In der Braunschweigischen Schulordnung heisst es darüber: „Darum ist bestemmet dem Magistro artium gewisse jährlich solde veftich gulden; synen helper xxx gulden, dem Kantor ock xxx gulden. Dem vehrden gesellen xx gulden. Sulken sold scholl me en vthdeln alle verndel jahres, wente se bederuen id wol. De Scholekinder schöllen alle Verndel Jahrs ere praecium geuen, alse van alders in einem jewelicken orde gewöhnlick is gewesen, de gantze arme Kinder schollen nichts geuen. De Funeralia scholen de Magister und Gesellen alle gelick delen."

Im übrigen hatten gewöhnlich die Lehrer freie Wohnung im Schulgebäude und waren ausserdem noch gewisser Gemeindelasten, Abgaben und dergleichen ledig. In der vorhin citierten Schulordnung steht weiter: „Item die Behusung zur Schule gehörig soll dem Schulmeister von der Stadt frei und dermassen zugestellet werden, dass er sein husslich Wohnung darinnen haben mög."

Wer des Amtes treu gewaltet hatte und bei zunehmendem Alter unfähig geworden war, dem anstrengenden Schuldienste weiter vorzustehen, hatte eine gewisse Versorgungsberechtigung erworben und wurde entweder von der Gemeinde auch fernerhin unterhalten oder bekam vom Konsistorium eine Pfründe. Darüber steht in der Verordnung des Gymnasiums zu Stuttgart vom Jahre 1686 folgendes: „Im Fall aber die Krankheit einen Professorem oder Praeceptorem sogar dahin werffen sollte, dass keine Hoffnung, dass ein solcher Praeceptor also restituiert werden dürfte, dass er seinen Dienst noch ferner zu versehen möchte, so soll

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

desselben Stelle durch ein taugliches Subjectum wieder ersezet, dem kranken Professori und Praeceptori aber von unsern Kirchen-Räthen ein ziemliches Leib-Geding zeit seines Lebens gereichet werden. Wie dann auch, wann ein Professor bey diesem unserm Gymnasio durch ein hohes Alter, oder sonst durch einigem Zufall in solche Unvermögenheit geriethe, dass er selber sein Ambt bey der Schul nicht mehr wohl verrichten könnte, soll zwar an seine Stelle ein anderer tauglicher vociret; hingegen aber ein solcher meritirter getreuer und fleissiger Professor gleichfalls mit einem erklecklichen Leib-Geding bis an sein Ende bedacht sein."

Ausserdem war gewöhnlich solch einem Pensionär noch Steuerfreiheit gewährt. Nach seinem Tode erhielt die Witwe noch ein Vierteljahr die Besoldung und die Accidentien.

Die Stellung der Lehrer hatte sich im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten nach und nach anders gestaltet; sie waren im gewissen Sinne ständig geworden und konnten nicht mehr, wie es vorher wohl oft der Fall gewesen war, nach Belieben den Dienst verlassen und anderswo ein solches Amt antreten. Dass ein derartiges öfteres Wechseln den Unterricht nicht förderte, sondern im Gegenteil die nachteiligsten Folgen für die Schüler mit sich brachte, lag auf der Hand. Deshalb sagt die Pommersche Schulordnung von 1563 mit Recht: „Und soll die Obrigkeit eines jeden Orts die Versehung thun, damit die Schulmeister, so viel möglich (dieweil viel Veränderung der Präceptoren der Jugend schädlich) auf gewisse Jahre mögen bestellet; und sofern sie sich recht schicken, behalten und nicht leichtlich ohne erhebliche Ursachen entlassen werden." Man musste also bedacht sein, die Lehrkräfte auf geraume Zeit zu binden, und sie wurden deshalb meist nach gegenseitigem Übereinkommen auf halb- oder vierteljährige Kündigung vom Magistrate angenommen. „Wo der Stadt nit gelegen, den Schulmeister lenger zu behalten, oder nit lenger dienen, soll jeder Teil dem andern ein viertel Jahrs zuvor abkunden," heisst es in der Braunschweigischen Schulordnung von 1528.

Was die wissenschaftlichen Anforderungen, die man an die Schulmeister stellte, anbetrifft, so verlangte man vom ersten Präceptor, dem sogenannten Ludimagister, dass er ein Magister artium promotus, dass er vor allem ein tüchtiger Lateiner und Grammatikus und wohl unterrichtet und erfahren im Schul- und Erziehungswesen sei. Fast dieselben Ansprüche stellte man an den Subrektor, während der Kantor ein tüchtiger und gelehrter Musikus sein sollte. Eine spezielle Bestimmung über die Fähigkeiten der Lehrer bringt die Kursächsische Schulordnung von 1580. Darin heisst es: „An einem rechtschaffenen Schulmeister werden vornehmlich drey Dinge erfordert: 1. dass er wohl gelehrt sey, 2. dass er fleissig und unverdrossen sey und sich gegen die Knaben tapffer und ernstlich, doch freundlich und mit guter Beschiedenheit erzeige, 3. dass er auch die rechte Weise und Wege wisse, wie die Knaben zu lehren seyn."

Wollte nun jemand ein Schulamt übernehmen, so sollte er im Besitze von amtlich beglaubigten Zeugnissen sein, die über gemachte Studien, über erworbene Kenntnisse und Tüchtigkeit, insbesondere aber über seinen Lebenswandel genügend Auskunft gaben. Ferner hatte er sich einer Prüfung vor der Schulvisitationsbehörde zu unterziehen, die sich namentlich auf seine Konfession, auf genügende Religionskenntnis erstreckte, worauf der Kandidat in Gegenwart der Kirchenräte eine Probelektion zu halten hatte. Wenn der Aspirant den gestellten Anforderungen entsprach, dann konnte die Installierung stattfinden. Es wurde ihm die ortsgültige Schulordnung mit ihren einzelnen Bestimmungen vorgelesen und zur Pflicht gemacht, den darin enthaltenen Artikeln gemäss sein Amt zu verwalten. Besonders war darauf gedrungen, dass der Lehrer über die Moralität seiner Schüler wachen und sonst mit Strenge auf gute Sitten halten sollte. Darauf nahm ihm die oberste Schulbehörde den Eid ab. War auf diese Weise ein neuer Lehrer angenommen worden, so sollte ihm nach Vorschrift der landesherrlichen Schulordnung doch nicht sogleich der Unterricht überlassen werden, sondern es war ihm aufgegeben, vorher eine Zeitlang in der Schule zu hospitieren, um sich mit dem üblichen Schulbetrieb vertraut zu machen.

Wie wir also gefunden, begegnen wir in den Schulinstruktionen des Reformationszeitalters Bestimmungen, die noch heute für das Schulwesen anerkannt und massgebend sind, auch allgemein gehandhabt werden. Die Würtemberger Schulordnung von 1559, die das Muster für die Schulgesetzgebung anderer Länder war, liefert dafür folgende Belegstellen: „Demnach so offt und dick ein Schulmeister, oder Collaborator von unsern Kirchenräthen nominiert, und presentiert, oder auff ansuchen selbiger unserer Amptleuten und Gerichten einer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von unsern Kirchenräthen beruffen, oder seine Dienst selbst anbeüt, soll ein jeder vorhin, ehe dann er in das examen admittiert und zugelassen, seines Herkommens, Lehr, Wesens und Lebens, glaubwürdige, rechtmessige Testimonia, und Kundschaften, eintweder von seiner Oberkeit, darunder er geboren, und gewonet, oder von seinen Praeceptoribus oder Oberkeit, darunter er sich zuvor mit Dienst, Lehr und Leben gehalten, unsern Kirchenräthen, fürbringen. Wo dann sollichs also richtig geschehen, alsdann er in unser Schul zu Stutgarten, vor unsern verordneten Theologen, zweien oder einem, und dann derselbigen Schul beiden Pedagogarchen, eine Lection oder zwu, die jme angezeigt werden, thun. Wann dann er, und sonderlich in der Grammatic, taugenlich erfunden, So soll er darauff von unsern Kirchenräthen, jrer von Uns habenden Ordnung nach, seiner pietet halben, auff unsern Catechismum in unsern Kirchenordnungen begriffen, ordenlich, und mit fleiss examinirt werden. So er nun also in der Pietet der Augspurgischen, und unser Confession nach, rein Gottselig, und zu solcher Administration taugenlich erkannt, So soll er, in unserm Namen mit Beuelch, von unsern Kirchenräthen, an den Pfarrherrn, Amptmann, Bürgermeister, Gericht, und geordneten Superattendenten, dahin er nominiert, und approbiert, geschickt, und allda jene vom Pfarrher, in gegenwärtigkeit der andern, erst angeregten Personen, unser Schulordnung überantwurtet, und dann darauff volgende Articul fürgehalten werden." Es folgen nun die Bestimmungen, an welche der Lehrer in seinem Berufe sich zu halten hatte.

„Darauf soll er dem Bürgermeister, sein Trew, an Eidstatt geben, dem allem, wie jene vorgesagt, und gelesen, vermittelst Göttlicher Gnaden, nachzukommen, und alles trewlich zu leisten ungefärde."

Die kursächsische Schulordnung von 1580 schreibt über das Hospitieren wie folgt: „Damit auch die Knaben nicht durch den nachfolgenden Schulmeister auf eine neue Weise zu lernen und respondiren geführt werden, so soll jedes Orts Oberkeit diese Verordnung thun, dass der neue Schulmeister etliche Tage vor dem Abzug des alten Schulmeisters etliche Lectiones und Repetitiones desselben höre und sich auch darauf zu richten haben möge."

Sehen wir nun zu, wie der Unterricht im speziellen an derartigen Schulen betrieben wurde. In der Regel gab es drei bis fünf Abteilungen (Haufen) oder Klassen, je nach der Grösse und Bedeutung des Orts und der dadurch bedingten Schülerzahl, für welche der gesamte Unterricht genau abgestuft war. Dieses Klassensystem war schon vorhanden in den Schulen der Franziskaner und Dominikaner. Für die Schüler in kleinen Städten oder in Dörfern des würtembergischen Landes, wo die Partikularschulen — der Ausdruck Partikularschulen wird im Gegensatz zur Universität, zum Studium generale gebraucht — nicht den vollständigen fünfklassigen Kursus besassen, war in Stuttgart das Pädagogium errichtet; hier konnten die Studien ergänzt und auf diese Weise die nötige Vorbildung und Reife für die Universität erlangt werden.

Zur Klasseneinteilung schreibt die schon erwähnte Würtemberger Schulordnung wie folgt: „So ist demnach berathenlich erwegen, diese Schulordination in underschidliche Classes, und derselben fünf in massen (dann der Knaben verstand, captus und Erudition auch aufsteigt) muss zutheilen. Nit der ursachen, das darumb eine jede Schul, alle fünf Classes haben müsse, sondern das nach gelegenheit der Flecken und Knaben, eine, zwo, drey oder mehr, für genommen werde." In der Kursächsischen Schulordnung von 1580 heisst es darüber weiter: „Und sollen diese Classes nicht ihre Namen haben ab eruditione et dignitate derer Knaben, wie vor wenig Jahren in diesen Landen bis daher, besonders in vornehmen Schulen, angestellet worden, da die gelehrtesten in Primam, die nähesten in Secundam, und die folgenden in tertiam Classem gesetzet werden; sondern gleichwie die Knaben am Alter, Lehr und Künsten zunehmen, Also sollen sie auch von einem gradu zu dem andern vom untersten bis zum höchsten, aufsteigen."

In der ersten Klasse begann an Lateinschulen der Unterricht mit der Erlernung des Lesens und Schreibens. Dazu war „der Kinder Handbüchlein" (Enchiridion elementorum puerilium) von Philipp Melanchthon zu Grunde gelegt, wie überhaupt die von Melanchthon verfassten Schulbücher fast an allen höheren Schulen in Gebrauch waren. Für alle Disziplinen hatte er Lehrbücher geschrieben; Grammatik, Dialektik und Rhetorik hatte er hauptsächlich gepflegt, nicht so das Quadrivium, Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie, wenn auch diese Gegenstände von ihm nicht unbeachtet blieben. Durch seine Schulbücher trug er ausser-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ordentlich viel zur Verbreitung der klassischen Studien bei; auch philosophische Lehrbücher gab er heraus. So erschien von ihm 1538 Philosophiae moralis epitome und zwei Jahre später ein philosophisches Werk, De anima betitelt. Beide Bücher fanden ebenfalls schnell Eingang und Benutzung.

Kehren wir aber wieder zurück zu dem ersten Lehrbuch, dem Enchiridion. Dieses enthielt das Alphabet, das Vaterunser, den Glauben, die zehn Gebote und eine Anzahl von Gebeten. Die Unterrichtsmethode, nach welcher man verfuhr, wurde in der Weise gehandhabt, dass man den Schülern zunächst vier bis fünf Buchstaben auf die Tafel vorschrieb und ihnen zeigte, auf welche Art sie nachzuahmen seien. Das wurde so lange fortgesetzt, bis alle Buchstaben des Alphabets gelernt waren; durch öftere Wiederholung rückwärts und vorwärts, in und ausser der Reihenfolge suchte man diese ersten Anfänge zu befestigen. Darauf wurde an Silben und Wörtern die Anwendung der gelernten Buchstaben demonstrieret und die richtige Aussprache der Vokale und Konsonanten geübt. Um das Gehörte dem Gedächtnis leichter einzuprägen und zur Übung des Schreibens waren die Hausaufgaben am Platze. So wurde ein besonderes Heft angelegt, in welches der Lehrer Buchstaben oder Sätze schrieb, welche von den Schülern in einem andern Büchlein nachgeschrieben und sodann zur Ansicht und Korrektur vorgezeigt wurden. Nachdem man über die ersten Anfänge des Elementarunterrichtes hinaus war, vertauschte man das Enchiridion mit der kleinen lateinischen Grammatik des Donatus, jenes Grammatikers aus dem vierten Jahrhundert, der den Hieronymus unterrichtet hatte. Daneben wurden die disticha Catonis oder Cato moralisatus gelesen und erklärt.

Um den Gebrauch der an diesen Gelehrtenschulen wenig geachteten deutschen Sprache sobald als möglich entbehren zu können, was in den untersten Klassen nicht so schnell ging, musste man den neueingetretenen Zöglingen die nötigsten lateinischen Ausdrücke zur mündlichen Diskussion an die Hand geben. Man schrieb zu diesem Zwecke den Kindern täglich in ihr Aufgabenbuch eine Reihe von Vokabeln, welche sie sich einzuprägen und des andern Tags aufzusagen hatten. — Neben den schon erwähnten Lehrbüchern waren hier noch die Quaestiones grammaticae in häufiger Anwendung, welche für jede Klasse von Melanchthon verfasst waren. Die beim Unterricht verwendeten Bücher unterschied man wohl, wenn auch keineswegs allgemein, in libri methodici und libri exegetici. Die ersteren waren solche, welche durch Regeln, Definitionen und anderweitige Vorschriften das Verständnis der klassischen Schriften, überhaupt der fremden Sprachen ermöglichten. In den exegeticis dagegen war von den in den vorigen Büchern vorhandenen Regeln praktische Anwendung gemacht; hier fand der Schüler Beispiele und Muster zur Nachahmung; dazu gehörten also in erster Linie die Klassiker. Der Würtemberger Schulordnung, der umfangreichsten und bedeutendsten jener Zeit, entnehmen wir folgendes Verzeichnis der an den dortigen Partikularschulen zum Lateinunterricht benutzten Bücher.

Libri methodici:
- Donatus.
- Grammatica.
- Rhetorica } Philippi Melanchtonis.
- Dialectica } Philippi Melanchtonis.
- Grammatica graeca.

Libri exegetici:
- Tabula elementalis latina.
- Nomenclatura rerum.
- Cato minor.
- Mimi Publiani.
- Catechismus latinus.
- Proverbia Salomonis, wie sie Melanchthon interpretiert hat.
- Formulae colloquiorum Sebaldi Heiden.
- Aesopus von Camerarius.
- Terentius.
- Epistolae Ciceronis selectiores.
- Virgilius.
- Officia.
- De amicitia } Ciceronis.
- De senectute } Ciceronis.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Um die Lehrer nicht willkürlich über die Beschaffung des notwendigen Lehrmaterials verfügen zu lassen, wobei durch öftere Neuerungen den Eltern der Schüler ziemliche Unkosten hätten erwachsen können, waren die erwähnten Schriften vom Rate vorgeschrieben. „Es sollen die Schulmeister auch sonst die Kinder nicht mit viel Büchern beschweren, sondern yn alleweg, manchfeltickeit fliehen," schreibt darüber z. B. die Kursächsische Schulordnung vom Jahre 1528. Ausser diesen hier namhaft gemachten Werken gab es noch verschiedene andere Lehrbücher, die von hervorragenden Humanisten wie Georg Fabricius, Jakob Micyllus, Peter Mosellanus, Erasmus, Philipp Melanchthon u. s. w. verfasst und in vielen Lateinschulen dem Unterricht zu Grunde gelegt waren.

Kehren wir aber wieder zurück und vergegenwärtigen wir uns das Unterrichtsgebiet der einzelnen Abteilungen, und zwar in der folgenden, der zweiten Klasse, wo diejenigen Schüler zu unterrichten waren, welche bereits den ersten Kursus absolviert, also die unterste Klasse mit Erfolg besucht hatten. Hier wurde das Hauptgewicht auf fleissige Übung in der Grammatik gelegt. Es wurde begonnen mit der Erklärung der sogenannten ars prima des Donatus, der Erläuterung der octo partes orationis, also von Nomen, Pronomen, Verbum, Participium, Adverbium, Praeposition, Conjunction und Interjection. Daran knüpfte sich die praktische Anwendung und Übung dieser Redeteile, wie sie in bereits gelesenen Büchern, z. B. im Cato, Verwertung gefunden hatten. Die Methode war die, dass ein Wort nach dem andern erklärt und dies so lange fortgesetzt wurde, bis es auswendig gelernt und geistiges Eigentum sämtlicher Schüler geworden war. Etymologische Übungen wurden an den Sprüchen Salomonis vorgenommen, und als Muster zu Gesprächen dienten die Dialoge von Sebaldus Heiden. Ausserdem wurde die Grammatik erklärt noch an andern Büchern, die in hohem Ansehn standen; so benutzte man zu diesem Zwecke z. B. die Paedologia Mosellani und die berühmten Colloquia Erasmi. Um die Vielseitigkeit im Ausdruck zu erhöhen, um ein möglichst umfangreiches Sprechmaterial zu erzielen, kurz, um die Geläufigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache anzubahnen, wurden in jeder Grammatikstunde die Nomina dekliniert, Verba konjugiert, nach Tempus, Modus, Numerus, Casus etc. der in den gelesenen Büchern vorkommenden Vokabeln gefragt. Es wurden also alle diejenigen Übungen vorgenommen, die eine möglichst baldige Beherrschung des Lateinischen versprachen. Denn auf dieser Stufe sollte sich der Lehrer schon, wenn thunlich, der deutschen Sprache enthalten und mit seinen Schülern soviel als möglich lateinisch reden. Darüber steht in der Pommerschen Schulordnung von 1563 geschrieben: „Für allen aber müssen die Knaben fleissig und ernstlich exercirt werden im Latein-Reden und im Stylo. Darum sollen die Schulmeister und Praeceptores selbst mit den Discipulis allewege Latein und nicht Deutsch reden, als welches an sich leichtfertig und bei den Kindern ärgerlich und schädlich ist, und sich selbst befleissigen, dass sie latine, proprie, absque Germanismis inter praelegendum et in communi sermone mit den Knaben reden." Jetzt bereits, insbesondere aber in der folgenden Klasse, wurde das Latein die obligatorische Unterrichtssprache. Auf dieser höheren Stufe ging man über zu den lateinischen Fabeln von Camerarius, welche gelesen, erklärt und so oft durchgenommen wurden, bis alle Schüler sie auswendig wussten. Damit die Zöglinge sich den Stil des Schriftstellers aneigneten, überhaupt einer Gewandtheit in der Schreibweise des Lateinischen fähig wurden, diktierte der Lehrer Phrasen, Redewendungen, auch wohl ganze Perioden und Sätze aus dem durchgenommenen Aesopus, welche auswendig zu lernen waren und fleissig überhört wurden. Daneben sollten wiederum die für diese Klasse bestimmten Quaestiones grammaticae geübt und die selectiores epistolae Ciceronis oder auch Terenz, der Lieblingsschriftsteller Melanchthons, gelesen werden.

Während der Übersetzung wurde stets die Grammatik in Betracht gezogen, die Regeln aus der Syntax repetiert und an Beispielen erläutert. In der nächst höheren Klasse sollte abwechselnd Ciceros De amicitia und De senectute studiert werden, ausserdem auch wohl einige von den decenten Komödien des Plautus und von Terenz. Wie in jeder Klasse die Grammatik oben anstand, so fanden auch hier neben der Lektüre Exerzitien in der Syntax und Prosodie statt. „Die Schulmeister sollen den Knaben in den Versibus Catonis und in locis Murmellii lehren die scansiones, pedes, regiones Hexametri und Pentametri Carminis," steht in der Pommerschen Schulordnung von 1563. Wenn der formelle und syntaktische Teil der Grammatik genügend Besitztum der Schüler geworden war, folgten also metrische Übungen und Produktionen. Darauf wurde nun auch der Anfang mit der Erlernung der griechischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sprache gemacht, mit welcher erst begonnen werden sollte, wenn die Schüler in der Kenntnis des Lateinischen gut fortgeschritten waren und in Wort und Schrift sich ziemlich auszudrücken verstanden. Über die griechische Sprache und die zu lesenden Schriftsteller bestimmt die Breslauer Schulordnung von 1570 folgendes: „Graecam Grammaticam & Linguam zu üben, halten wir für nützlich, das man dabei lese Hesodium, Homerum, Isocratem, Evangelica Graeca und die Epistolas S. Pauli. Man mag auch denen, so nun etwas in solchen Studiis zugenommen haben, bisweilen eine Orationem Demosthenis, oder ein Tragoediam graecam, oder etzlich Idillia Theocriti, etwas ex Paedia Cyri und dergleichen zu mehrerer erbauung ihrer geschicklichkeit interpretieren, und zu studieren fürlegen.“ In der folgenden Klasse lehrte man auch die hebräische Sprache, welche aber nur an einzelnen Lateinschulen ganz ausnahmsweise als obligatorische Unterrichtsdisziplin aufgenommen war. Ausser den auch in dieser Klasse vorgenommenen häufigen grammatischen Übungen, denen die grosse Grammatik Melanchthons zu Grunde zu legen war, bildeten jetzt Dialektik und Rhetorik Hauptgegenstände des Unterrichts. Die Anfangsgründe der Redekunst, die Regeln derselben erörterte man an den Reden des Cicero, sowie an den Olynthischen und Phillippischen Reden des Demosthenes. Von den klassischen Schriften dienten weiter als Lektüre Ovids Metamorphosen, die Oden des Horaz, Virgils Aeneis und die Briefe Ciceros. Von den Regeln der griechischen Grammatik wurde Anwendung gemacht in den griechischen Fabeln des Aesopus. Mit den fortgeschritteneren Schülern sollten noch gelesen werden Stücke aus Demosthenes, die Tragödien des Euripides und Sophokles, ferner Hesiod, Homer und Isokrates. — An dieser Stelle soll jedoch nochmals bemerkt werden, dass damals die Lateinschulen keineswegs regelmässig fünf bis sechs Klassen gehabt haben. Das war nur in einigen grösseren Plätzen der Fall, denn die Klassifizierung musste sich notwendigerweise nach der Grösse des Ortes resp. der Frequenz der Schüler richten. — Schriftliche Arbeiten forderte man in sämtlichen Abteilungen, in der Regel wöchentlich einmal, namentlich wenn grössere Aufgaben gegeben waren. Die gestellten Themata bestanden entweder in der Abfassung von Briefen, Beschreibungen und Erklärungen, oder es wurden Verse und Gedichte verlangt.

In der untersten Klasse wurde täglich den Schülern, bevor man sie nach Hause entliess, eine Sentenz, ein Spruch aus einem Poeten in ein Büchlein geschrieben, welchen sie zur Erleichterung des Auswendiglernens vielfach abzuschreiben hatten. Ebenso mussten zur Übung in der Orthographie und Interpunktion die durchgenommenen Lektionen aus Cicero, Terenz und anderen Schriftstellern abgeschrieben und dem Lehrer zur Kontrolle täglich vorgezeigt werden. Ferner bildeten die Notizen, welche über die Interpretation der gelesenen Schriften zu machen waren, ebenfalls Gegenstand der Hausarbeit. Zu grösseren Arbeiten diktierte der Lehrer in deutscher Sprache Historien weltlichen oder geistlichen Inhalts, in letzter Hinsicht meist der Bibel entnommen, welche ins Lateinische zu übersetzen waren und zu bestimmter Frist zur Ansicht und Korrektur abgeliefert sein sollten. Um die Redewendungen der Klassiker sich einzuprägen, um in den Geist derselben schärfer einzudringen und zur Aneignung des Stils derselben wurden z. B. Stücke aus den Schriftstellern ins Deutsche übersetzt und ins Lateinische zurückübersetzt, wobei darauf zu sehen war, dass erst eine wörtliche, dann aber eine gute deutsche Übersetzung geliefert wurde, wenn auch letztere Forderung im 16. Jahrhundert nur selten auftrat und auch dann nur im Interesse des Lateinischen. „Zu diesen Stunden soll denen Knaben der Terentius gelesen werden, welchen sie auswendig rezitiren sollen, und weil der Terentius gar proprie und pure geschrieben, sollen dieselben phrases mit denen Knaben viel und fleissig geübet, auch in gut Deutsch gebracht, damit das Latein-Reden und Schreiben dadurch gefördert werde,“ schreibt die Kursächsische Schulordnung von 1580 vor.

Trotz dieser scheinbaren Berücksichtigung der deutschen Sprache fand sie keine weitere Pflege, war man ja damals allgemein der Meinung, dass ein besonderer Unterricht in der Muttersprache überflüssig sei. Zu den obenerwähnten Hausarbeiten wurde gewöhnlich Mittwoch das Pensum erteilt und der folgende Freitag als Ablieferungstermin gestellt. In einer dazu festgesetzten Stunde waren dann die gemachten Fehler zu besprechen und zu korrigieren. Diese Scripta mussten in besonders dazu angelegte Hefte eingetragen werden, welche aufbewahrt und bei der Visitation der Inspektionsbehörde vorgelegt wurden. Dazu waren sämtliche Arbeiten mit Namen, Jahreszahl und Datum versehen, um von einem Examen zum andern die Fortschritte beobachten zu können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nicht nach der Länge, wohl aber nach dem richtigen und guten Ausdruck, nach dem Stil hatte sich das zu fällende Urteil zu richten; es sollte ein klassisches Latein gesprochen und geschrieben werden, kein sogenanntes Küchenlatein. Zur Übung im Lateinischen dienten noch ferner die alljährlich zu veranstaltenden, in der Regel zu Fastnachten aufgeführten lateinischen Schuldramen. Diese Aufführung altklassischer Lust- und Trauerspiele sollte nicht allein in formeller Hinsicht, sondern auch wegen der in jenen Dichtungen enthaltenen ethischen Elemente der lernenden Jugend von Nutzen sein.

Neben den klassischen Sprachen waren an manchen Gelehrtenschulen noch Geographie, Geschichte, Physik, Mathematik, Astronomie und gymnastische Übungen unter die obligatorischen Unterrichtsfächer aufgenommen. So wurde z. B. in der von Michael Neander geleiteten Anstalt auch der Geschichte, Geographie und Naturwissenschaft Zeit gewidmet und Valentin Trotzendorf in Goldberg sorgte in seiner Schule für gymnastische Übungen, während der bedeutendste Schulmann und beste Latinist der damaligen Zeit, Joh. Sturm, keine Realien, Geschichte und Geographie trieb; ciceronisches Latein allein galt als das zu erstrebende Ziel seiner Schule. An der Genfer Schule schenkte man dem Geschichtsunterrichte ziemliche Teilnahme, doch las man eben nur antike Historiker und der Accent lag immer auf dem Sprachstudium; die griechische Geschichte wurde nach Xenophon, Polybius oder Herdian vorgetragen, im übrigen wurde Livius dem Unterrichte zu Grunde gelegt. Aber allen diesen letztgenannten Unterrichtsgebieten wurde bei weitem nicht die Zeit und Sorgfalt gewidmet, wie den philologischen Studien, wenn auch die einzelnen Vorschriften zuweilen Bestimmungen darüber enthielten. So sagt z. B. die Pommersche Schulordnung von 1563: „Damit auch die Knaben sehen und lernen, Quis sit usus praeceptorum, sollen die Schulmeister ihnen oft vorgeben schöne Historias sacras vel profanas, die sie ex memoria publice recitiren, Item ihnen befehlen, kurze Deklamationes zu schreiben juxta ordinem partium orationis apud Rhetores, Item disputationes anrichten, dass sie lernen Argumenta repetieren und solvieren. Es ist auch nötig, dass diese Knaben gelehrt werden Elementa Arithmetices et Sphaerae, denn die Species in Arithmetica und Regulam Detri können die Knaben leichtlich lernen, wenn es ihnen apte et breviter proponieret wird," und die Breslauer Schulordnung von 1580 bestimmt: „Wenn nun die Jugend der freyen Künste, und insonderheit in der Dialektica und Rhetorica etwas geübt, und mit der Zeit zugenommen hat, wird ihnen der Rector auch zu gutter gelegenheit neben andern Studiis initia Physices oder Ethices, auch bisweilen etwas Historicum proponiren, daraus man materias nehme zu Deklamirn und Disputirn: Damit also die Jugend ein judicium von nützer Lehre fassen möge, und also zu grossen Studiis in den Universiteten präpariret werde."

Haben wir uns so vergegenwärtigt, in welcher Weise hauptsächlich der altsprachliche Unterricht auf den höheren Lehranstalten des 16. Jahrhunderts betrieben wurde, so wollen wir unsere Aufmerksamkeit jetzt der Religion zuwenden, der ebenfalls eine ziemlich grosse Pflege geschenkt wurde. Denn es sollte mitten unter dem heidnischen Stoffe die Schule den evangelischen Charakter bewahren. Wurde doch selbst dem Melanchthonschen Schulplan auch von evangelischer Seite öfters vorgeworfen, dass er zu wenig Christliches, zu viel Heidnisches gelehrt wissen wollte. Denselben Vorwurf machte man Joh. Sturm, bei welchem das Altertum auch nicht ausschliesslich im Dienste der Theologie stand. — Wie sehr das religiöse Element hochgehalten wurde, ersehen wir aus der Stellung und Zeit, welche der Religion als Unterrichtsdisziplin und den religiösen Übungen eingeräumt waren. Durch die ganze Schule ging ein kirchliches Interesse; waren doch die Lehrer angewiesen, bei jeder Gelegenheit an den Unterricht religiöse Betrachtungen anzuknüpfen und den Schülern Achtung vor der Kirche und ihren Dienern einzuflössen. „Wir wollen, dass Prediger und Schuldiener, dieweil sie beiderseits in öffentlichen Aemtern sein, mit einander eins sein, und kein Teil von den andern für den Zuhörern und der Jugend schimpflich und übel reden solle. Es sollen auch endlich alle Schuldiener, in ihrer Annehmung ihren Pastoribus reverentiam, obedientiam, modestiam & diligentiam angeloben, und in ihrem ganzen Amte beweisen," heisst es in der Braunschweig-Lüneburger Schulordnung 1619.

Der Unterricht wurde mit dem Gesange eines geistlichen Liedes eröffnet und beschlossen. So wurde des Morgens vor Beginn der ersten Lehrstunde von dem gesamten Cötus das Veni sancte und nachmittags der erste und letzte Vers aus dem Veni creator spiritus oder auch ein Psalm gesungen, während ausserdem noch am Schlusse der Lektion früh und abends,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bevor man die Knaben nach Hause entliess, jeder der Schüler ein Stück aus dem Katechismus laut und deutlich zu rezitieren hatte. Ein Tag wöchentlich, an den meisten Lateinschulen gewöhnlich der Sonnabend, war speziell der christlichen Unterweisung in allen Klassen gewidmet. In den unteren Abteilungen beschränkte sich der Religionsunterricht auf das Memorieren des kleinen Katechismus, es wurden also das Vaterunser, das Symbolum und der Dekalog überhört und erklärt. Von den Fortgeschritteneren verlangte man die Kenntnis der Sakramente, leicht verständlicher Psalmen und der Sprüche Salomonis; dazu wurden ausgewählte Kapitel aus dem alten und neuen Testamente, namentlich aus den Evangelisten gelesen und besprochen. Um die Schüler auf den Gottesdienst, dem sie pflichtgemäss beizuwohnen hatten, vorzubereiten und ihnen das Verständnis der Predigt zu erleichtern, wurde des Sonnabends im Religionsunterricht der Text des Sonntagsevangeliums besprochen. Damit die Aufmerksamkeit der Schüler in der Kirche auf die Predigt gerichtet würde, hatten sie aus dem Gehörten Notizen zu machen, auch wurden sie häufig nach dem Gottesdienste darüber examiniert. Nach der Würtembergischen Schulordnung wurde auch noch am Freitag eine Stunde bestimmt, zu welcher in der ganzen Schule der Katechismus überhört werden sollte, in den beiden untersten Abteilungen deutsch, in den oberen dagegen lateinisch. In den niederen Klassen bildete überhaupt das Aufsagen von Luthers kleinem Katechismus einen Teil des täglichen Pensums.

In manchen Schulen war es Sitte, dass die Schüler unmittelbar am Gottesdienste teilnahmen; so verlas z. B. in der Kirche am Altare ein älterer Schüler ein Kapitel aus der heiligen Schrift und nachmittags beim Vespergottesdienste wurde regelmässig Sonntags von zwei Schülern vor der Gemeinde ein Stück aus dem Katechismus laut hergesagt; letzteres ist in manchen Orten heute noch üblich.

Wie wir daraus erfahren haben, herrschte also viel religiöser Sinn und kirchliches Interesse in der Schule. Es hatte ja auch der grösste Teil der Lehrer an den Gelehrtenschulen Theologie studiert, und namentlich waren es die Schüler der Lateinschulen, die in erster Linie bei gottesdienstlichen Handlungen mitzuwirken hatten, die den obligaten Chor bildeten.

Zu diesem Zwecke war an jeder grösseren Schule für den Musikunterricht, wie schon eingangs erwähnt, ein besonderer Lehrer, ein Kantor angestellt, der die Schüler die kirchlichen Gesänge und Melodien lehrte. Dass man sich aber nicht allein mit der Erlernung der Choräle begnügte, sondern auch höhere Anforderungen stellte, ist ersichtlich daraus, dass zu besonderen Gelegenheiten, bei Kirchenfesten, der Kantor mit der Kantorei und seinen Zöglingen Musikaufführungen veranstaltete. Es heisst ausdrücklich in den Verordnungen, dass die Schüler nicht nur in cantu plano Chorali, sondern auch in figurali geübt werden sollten. Der Gesangsunterricht sollte also bis zu höherer Kunstfertigkeit führen. Allgemein waren nach den verschiedenen Vorschriften der Freitag und Sonnabend zur Übung des Gesanges, sowohl in deutscher, als auch in lateinischer Sprache bestimmt. Ausserdem sollten jeden Nachmittag vor der ersten Lektion eine Viertelstunde Musikunterricht getrieben werden. — Am Sonntag, wenn zur Vesper geläutet ward, mussten die Schüler mit ihren Gesangbüchern zur Schule kommen, um von hier aus, von den Lehrern geführt, nach der Kirche zu gehen. Die jüngeren Schüler nahmen im Chor Platz, während die älteren sich nach den Emporen zu begeben hatten. Ebenso mussten sie an Sonn- und Festtagen beim Morgen- und Mittagsgottesdienst gegenwärtig sein, und des Freitags wurde von zwei oder drei Knaben die Litanei deutsch gesungen. In denjenigen Orten, wo neben den Lateinschulen auch deutsche Schulen existierten, wechselte man ab mit dem Kirchengesang. In kleinen Ortschaften, wo beide Schulen von einem Lehrer versehen wurden, war der Messner oder Küster verpflichtet, den Musikunterricht zu halten und die kirchlichen Melodien zu leiten, damit der übrige Unterricht an beiden Schulen keine Beeinträchtigung erlitt, und der Schulmeister gewissenhaft sein Amt zu verwalten Zeit genug behielt. Es durften nur die von der Inspektion, von dem Pfarrer genehmigten Choräle gesungen werden; dem Kantor war es keineswegs gestattet, nach Belieben andere oder etwa seine eigenen Kompositionen an deren Stelle zu setzen. Es war in den Schulordnungen ganz genau vorgeschrieben, in welcher Weise der gesamte Schulbetrieb, der Religions- und Musikunterricht, sowie Kirchendienst gehandhabt werden sollte. Auch die Zeit des Unterrichts insgesamt, sowie für die einzelnen Disziplinen war normiert, und zwar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

folgendermassen: An vielen Orten war die Dauer der täglichen Lektionen in den Lateinschulen auf sechs Stunden festgesetzt, des Vormittags drei Stunden und ebensoviele des Nachmittags. Der Unterricht hub im Sommer um sechs Uhr, im Winter um sieben Uhr früh morgens an, während des Nachmittags Sommers- und Winters-Zeiten in gleicher Weise um zwölf Uhr begonnen wurde. Den jüngeren Schülern sollte namentlich im Winter die erste Stunde nachgelassen sein, sodass sie erst um sieben resp. acht Uhr zu kommen hatten.

Eine derartige Bestimmung finden wir in der Breslauer Schulordnung von 1570, worin es heisst: „Auff dass die Schul-Knaben und ihre Eltern, item die Paedagogi wissen, zu welcher Zeit sie sich zu der Schule schicken sollen, so soll ausserhalb derer Feiertage, in allen Schulen täglich drey Stunden vor Mittag, und nach Mittag auch drey Stunden des Sommers und Winters Zeiten gleich, Schule gehalten werden. Doch mögen die Eltern und Schulmeister mit denen gar jungen Kindern und Abecedarien in prima Classe über die erste Morgenstunde wohl dispensiren, sonderlich Winterszeiten dieselben etwas späters zu der Schule schicken und kommen lassen."

Damit die Schüler sich erholen oder ihnen auch genügende Zeit zu Repetitionen oder Schularbeiten blieb, hörte Dienstag nachmittags und ebenso Samstags die Schule schon um zwei Uhr auf. — Für die einzelnen Tage und Stunden war das Unterrichtspensum genau vorgeschrieben; es existierte ein vollständiger Stundenplan. So war Mittwoch dies repetitionis, es wurde in jeder Klasse eine allgemeine Wiederholung in sämtlichen Lehrgegenständen abgehalten, worauf des Nachmittags der Unterricht sowohl als auch die Vesper ausfiel. Musik wurde stets nachmittags und Grammatik immer vormittags getrieben. Der Sonnabend war, wie wir bereits wissen, vorzugsweise dies exercendae pietatis, an diesem Tage sollte keine andere Disziplin als Religion die Schüler in Anspruch nehmen. Zum Belege führe ich die Kursächsische Schulordnung von 1580 an: „Und alle Tage vor Essens umb neun, auch nach Mittag umb drey Uhr, ehe sie aus der Schule gehen, sollen denen in prima Klasse etliche Stücke des Katechismi deutsch, denen andern aber aus dem Cisio Jano, wie derselbe bei den Quaestionibus Grammaticae assignirt der Jugend mit Fleiss eingebildet werden. Und weil solche Schulen fürnemlich zu der Ehre Gottes und zur Unterweisung der Jugend in der einigen wahrhaftigen und seligmachenden Erkänntnüss Gottes des Vaters, unseres Herrn Jesu Christi und heiligen Geistes angestellet, so soll der Sonnabend in allen Partikular-kleinen und grossen Schulen allein auf solche lectiones und exercitia gerichtet seyn, dadurch die Schüler in geistlichen und himmlischen Sachen, ihrer Seelen Seligkeit belangend, unterrichtet werden."

Diese Bestimmungen waren natürlich nicht absolut feststehend überall, sondern örtlich verschieden.

Von längeren Ferien, sodass der Unterricht wochenlang suspendiert wurde, erfahren wir in den Schulordnungen des 16. Jahrhunderts noch nichts. Ausser zu Festzeiten fiel die Schule nur an wenigen Tagen des Jahres aus, so namentlich zu Jahrmärkten, und in den Hundstagen sollte, wenn es sehr heiss war, in der Regel der Nachmittag frei sein. Im Sommer waren einige Tage festgesetzt, wo der gesamte Schülercötus mit den Lehrern ins Freie zog und sich hier gemeinsam belustigte, und im Herbste war ungefähr eine Woche frei wegen der Obst- und Weinlese. Ebenso waren zu Fastnacht drei Tage keine Schule, da zu dieser Zeit die Abhaltung der jährlichen Komödien stattfand. Das weltliche lateinische Theaterstück wurde gewöhnlich auf einem Tanzsaale aufgeführt, während die deutsche, meist der Bibel entnommene Aufführung in der Kirche zu veranstalten war. Der Erlös dafür wurde unter Lehrer und Schüler verteilt. Die Kursächsische Schulordnung von 1580 schreibt darüber: „Damit auch die Knaben gleich denen Praeceptoribus von ihrer täglichen Mühe und Arbeit eine gebührliche Recreation haben, so sollen nachfolgende Tage und Stunden ihnen freigelassen werden. Erstlich: alle Sonn- und Feyertage der christlichen Kirchen-Ordnung. Darnach: alle Stadt-Jahrmärkte zween Tage in der Woche. Item: in denen Hunds-Tagen alle Wochen die Mittwoche nach Mittage. Item die Sonnabende und Feyerabend nach Mittage." Und in der Nordhäuser Schulordnung von 1583 steht: „In Fastnachten drei Tage, nicht um Fastnacht willen, sondern wegen der jährlichen Komödien, die man mit den Knaben anrichten soll, und auf diese Zeit spielen, eine lateinische aus dem Terentius und eine deutsche biblische, wozu der Rector bei Zeiten die Rollen unter die Primaner und Sekundaner vertheilen muss."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine Art Schulfest finden wir an manchen Orten den 12. März, an welchem Tage man das Gregoriusfest feierte zur Erinnerung an Gregor den Grossen, den Schulheiligen, der am 12. März 604 starb. Es fand an diesem Tage ein Umzug mit Musik statt, welchem sich die neuen Schüler anschlossen, um dann in die Schule aufgenommen zu werden.

Über die Disziplin und sonstige Einrichtungen in den höheren Lehranstalten entnehmen wir den Schulordnungen folgendes. Was zunächst die Behandlungsweise der Schüler von Seiten der Lehrer anlangt, so mochte in damaliger Zeit zumeist noch ein roher Pennalismus geherrscht haben, sodass fast alle Schulordnungen für nötig hielten, auch hinsichtlich der zu erteilenden Strafen besondere Bestimmungen zu treffen. Der Lehrer sollte seine Schüler vernünftig behandeln, zunächst mit Liebe und guten Worten, und wenn dies nichts fruchtete, sollte die Rute in Anwendung gebracht werden. In der Nordhäuser Schulordnung heisst es: „Die Lehrer sollen nicht tyrannisch handeln, die Knaben nicht bis aufs Blut stäupen, mit Füssen treten, bei den Ohren und Haaren aufheben oder mit dem Stocke oder Buche ins Gesicht schlagen, sondern mässig strafen und ihrer Privatleidenschaft nicht Einfluss verstatten.“ Den Lehrern musste also verboten werden, sich zu groben Misshandlungen hinreissen zu lassen.

Zur Einigung über Lehrmethode und Zucht sollten die Schulkonferenzen dienen, auf welche in den Statuten der Fürstenschule zu Joachimsthal folgendermassen verwiesen wird: „Der Rector soll sich auch offt und viel mit seinen Collegis unterreden, wie auf dass beste die lehr und Zucht bei der Jugendt anzustellen, zu erhalten und zu verbessern sey.“

In starken Klassen wurden der besseren Übersicht halber und zur grösseren Förderung des Unterrichts die annähernd gleichbefähigten und fortgeschrittenen Schüler zu einer sogenannten Decuria zusammengesetzt. Aus dieser Zahl erwählte man dann allwöchentlich einen Decurio oder Rottmeister, der die übrigen Schüler zu beaufsichtigen hatte und für gute Zucht und Ordnung in der Klasse dem Lehrer verantwortlich war, auch wohl die Lektionen mit zu überhören oder die schriftlichen Arbeiten nachzusehen hatte. Er musste der erste in der Klasse sein und hatte die Dienste eines Famulus zu versehen, z. B. Ruten und Kreide zu versorgen. Eine derartige Bestimmung steht in der Würtemberger Schulordnung von 1559: „Und dieweil sich begiebt, dass in den Classibus, besonders den dreien ersten, vilmalen, fürnemlichen wo der Knaben vil seien, wann sie zu ungleichen Zeiten darein kommen, ob sie schon einerley lectiones haben, jedoch einand mit ihrem studiern und profectu etwas ungleich, und einer sich mehr denn der ander darin furdert, solle der Praeceptor die Fürsehung thon, das in diesen Fällen, bey Classibus Decuriae angericht, und die Knaben zusammengesetzt werden, so sich im studiern am maisten mit einander vergleichen, damit er ire ingenia desto leichter erkennen möge, und die Knaben durch sein promotion ad aemulationem, eifer und fleiss geraitzt werden. Es soll auch in einer jeden Decuria auss den Knaben alle Wochen ein neuer Decurio und Rottmeister gewölet werden, wölcher seinen Rottgesellen, ir gemeine Lektion laut fürsprechen soll, und sonst acht auff sie haben, dass sie sich wol halten, und ir unzucht dem Praeceptori vor der lektion anzeige.“

Damit die Regelmässigkeit des Schulbesuchs kontrolliert werden konnte, wurde öfters, und zwar sollte es nach jeder Stunde geschehen, der Katalog, in welchem die Namen der Schüler verzeichnet standen, verlesen und Abwesende notiert. Des nächsten Tages, oder wenn sie wieder gegenwärtig waren, hatten sie eine schriftliche und gut motivierte Entschuldigung über ihr Ausbleiben vom Unterricht dem Lehrer vorzuzeigen. —

Die Bestimmungen und Gesetze über das Verhalten der Schüler in und ausserhalb der Schule, gegen Lehrer, Geistliche und sonstige Vorgesetzte, untereinander etc., also namentlich über sittliches Betragen waren auf einer Tafel zusammengestellt und zur Kenntnisnahme für alle im Schullokale ausgehängt, auch wurde dieses Reglement von Zeit zu Zeit verlesen und von neuem eingeschärft. So lautet z. B. ein Paragraph aus der Goldberger Schulordnung von 1546 folgendermassen: „In publico honeste et decenter se gerunto, Ecclesiae ministro, aut Praeceptore, aut consulari aliquo viro, aut nobili, aut sene honesto obviam facto, de via decedunto et caput detegunto.“

Unter diesen Vorschriften finden wir, dass gewisse Leibesübungen, die der Gesundheit des Körpers ausserordentlich dienlich sind und in unserer Zeit mehr geboten als verboten sind, damals streng untersagt waren. So sollten die Schüler im Sommer nicht im Flusse baden, im Winter sich auch nicht auf dem Eise tummeln etc. Valentin Trotzendorf sagt in seiner Goldberger Schulordnung 1549: Nec aestate frigidis aquis lavantor, nec hieme aut glaciei se

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

credunto aut nivis globos juculantor, nec autumni fructibus immoderate vescuntor." — Fechtunterricht war ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet und von einem obligatorischen Turnunterricht, wie er jetzt mit der Schule verbunden ist, war im 16. Jahrhundert keine Rede. In der Breslauer Schulordnung von 1570 heisst es über das Fechten: „Und dieweil ein böser schedlicher brauch des Fechtens in den Schulen einreisset, also das die Jugend viel mehr den Fechtmeistern, denn ihren Studiren und Schulmeistern nachgehet: Wollen wir, dass hinfort keiner der ein Schüler genennet, ohne unsern sonderlichen willen und Consenss, zu irgend einem Fechtmeister zu lernung gehe." Dagegen waren Ball- und andere Bewegungsspiele zur Erholung an manchen Anstalten zugelassen. Michael Neander sagt über die Erholung und Spiele der Schüler folgendes: „Interdum animus laxandus a studio remittendusque est. Id efficitur honestis ludis, et laxamentis. Laxamenta honesta sunt, quae pueros decent, trochus, pila, globi, agitatio corporis, cursus, ludus spherae, saltus. Praestat et in cantionibus et instrumentis musicalibus ingenium exercere, quod delectamenta nihil civilius, nihil Musis magis accommodum. Ludi prohibiti sunt, alea, tesserae, chartae, natare in aquis; et si qui sunt alii hujus generis, ganeorum exercitamenta. Decorant ludum, gravitas, honesta laetitia, vivacitas, vigor animi, ordo, caritas mutua ingenue et legitime ludere, virtute non fraude vincere."

Wie wir also gesehen haben, war an den Lateinschulen die Zucht im allgemeinen eine ziemlich strenge.

Damit nun die Bestimmungen der Schulordnung gewissenhaft ausgeführt wurden, um zu kontrollieren, ob alles seine vorschriftsmässige Ausführung erfuhr, waren die Visitationen eingerichtet, welche Lehrer und Schüler unversehens überraschten. Eine solche Kommission wurde, wenn möglich, aus studierten Leuten gebildet und bestand gewöhnlich aus dem Superintendenten oder Oberpfarrer, den Diakonen und mehreren Ratsherren, welche halb- oder vierteljährlich, oft auch monatlich in der Schule erschienen, um sich über den Stand derselben zu informieren. Es kam daher sehr oft vor, dass bei einer solchen Visitation die Inspektoren der Klasse ein Pensum diktierten, was sofort unter ihrer Aufsicht zu übersetzen war. Gute und fleissige Schüler erhielten dann öffentliche Belobigungen oder auch Prämien, während andere getadelt wurden. Die Brandenburger Verordnung von 1573 darüber lautet folgendermassen: „Und damit die Knaben mit grösserem Fleisse zu studiren Anreizung haben und sich auf das Examen oder Disputation freuen, auch dazu rüsten mögen, sollen etliche Groschen aus dem gemeinen Kasten genommen und denen so am Besten in Examine respondiret und sich gebessert haben, zur Verehrung ausgeteilt werden."

In dem sogenannten liber actorum wurden die Urteile der Examinatoren und Visitatoren verzeichnet. Es wurden darin die Leistungen der einzelnen Schüler, namentlich der Stipendiaten, charakterisiert und bemerkt, zu welchem Amte der Kirche oder der Schule sich die Betreffenden eigneten. Ferner hatten die Inspektoren darauf zu achten, dass der Unterricht mit Mass gehandhabt wurde, ohne Überladung der Schüler, ad captum puerorum hiess es in der Vorschrift. Ebenso wurden die halbjährigen Examina und die Versetzung der Fortgeschrittenen in höhere Klassen von ihnen beaufsichtigt, damit der Lehrer solche nicht, wie die Schulordnung sagt, ex privato effectu zu lange in seiner Abteilung behielt. Die erwähnten Prüfungen fanden zu Michaelis und zu Ostern statt und wurden in der Regel mit grosser Feierlichkeit in Gegenwart dazu geladener gelehrter Leute abgehalten. Die Würtemberger Schulordnung von 1559 schreibt über das Examen: „Es soll auch alle Jahre zweimal, in der Fasten und um Michaelis Examen geschehen und in demselben die Knaben, so fleissig gewesen und geschickt befunden, cum solennitate in superiorem Classem vel locum promovieret werden." Und an anderer Stelle, in der Gräfl. Hanauer Schulordnung steht geschrieben: „Weil die Examina in Wahrheitsgrunde Nervi Scholarum seyn und heissen, auch viel Nutzbarkeiten mit sich bringen, so ordnen und setzen wir hiermit, dass künftig, mit verleihung Göttlicher Hülfe und Gnaden, in beyseyn aller Scholarcharum und Inspektorum jedes Orts jährlich desselben zwei allenthalben unfehlbarlich gehalten werden sollen, damit man sehe, dass beiderseits die Praeceptores und Discipuli ihr officium gebührlich verrichtet." Bei dieser Gelegenheit wurde auch mit den sogenannten guten Arbeiten paradiert. In der Kursächs. Schulordnung von 1580 heisst es: „Die Knaben sollen auch eigene sondere Bücher haben, darin sie die scripta von Quartal zu Quartal einschreiben, und emendiren lassen, damit man in dem Examine derer Knaben und Praeceptoren Fleiss und Unfleiss sehen möge. Sollen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch die Praeceptores für den Quartal-Examine keine ordinarias Lectiones von wegen des folgenden Examinis unterlassen, noch die Knaben auf das Examen per publicas repetitiones präparieren, sondern allein dieselben vermahnen, dass sie privatim repetieren." Die Vorschrift verbietet also, den Unterricht auf das Examen zuzuschneiden und gelegentlich desselben Paradepferde vorzuführen. Jedenfalls hatte man den Humbug, der schon damals zuweilen bei solch öffentlichen Prüfungen getrieben wurde, recht wohl erkannt. Gleichwohl konnte unter Umständen vom Ausfall des Examens das fernere Verbleiben des Lehrers abhängig gemacht werden. Eine dahingehende Bestimmung, die etwas hart klingt und jedenfalls cum grano salis zu verstehen ist, findet sich in der Koburger Schulordnung: „Auf solch Examen soll ein jeder College, seines Lebens und Lehrens halben zu Rede gesetzet werden, und wo er nicht genugsame Rede und Antwort geben kann, oder gute Hoffnung seiner Verbesserung vorhanden, seinen Abschied ohne alle Weiterung haben."

Erkannte Mängel und Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung wurden von der Inspektionsbehörde dem Generalsuperintendenten und den Kirchenräten berichtet, welche für baldige Abhilfe zu sorgen hatten. Klagen und Beschwerden der Eltern über die Lehrer entgegenzunehmen und eventuell zu berücksichtigen, war ebenfalls Sache der Visitatoren. Bei Zwistigkeiten zwischen Rektor und Lehrern, oder zwischen Lehrer und Pfarrer entschieden Superintendent und Magistrat. In vielen Schulordnungen treffen wir wichtige Hinweise auf die Notwendigkeit des Zusammenhaltes der Lehrer, der Kollegialität im Interesse der Schule. So heisst es z. B. in der Koburger Schulordnung: „Keine Simultates oder öffentliche Feindschaft, auch keine secessiones oder factiones, da ihr zween oder mehr zusammen conjurirten, den tertiam zu opprimiren, sollen unter ihnen geduldet werden, sondern sollen freundlich und friedlich unter einander leben, keiner den andern mit Worten oder Werken beleydigen." Und in der Ordnung des Pädagogiums zu Heidelberg 1565 steht folgendes darüber: „Inter se mutuam et vere Christianam concordiam fovento. In docendo alii alios ne carpunto, si qua controversia inciderit, eam ad primum Paedagogum referunto."

Diejenigen Schüler, welche sämtliche Klassen der Lateinschule mit Erfolg absolviert hatten, wurden für reif erklärt, die Universität zu beziehen und zu studieren, um später ein geistliches oder weltliches Amt verwalten zu können. Aber erst der Ausfall des Examens sollte den Ausschlag geben, ob sie ad studia Academica geschickt waren. „So ist unser gnädiger unveränderlicher Wille und Meinung, dass erstlich aus vorgedachten höheren Schulen unseres Fürstenthums niemand, der sonst Beförderung bei uns erwarten will, sich auf eine Universität begeben soll, es geschehe dann solches mit Vorwissen und Gutachten unsers General-Inspectors der Schulen," lautet es in der Herzogl. Braunschweigisch-Wolfenbüttelschen Schulordnung von 1651. — Befähigten, Würdigen, aber Unbemittelten wurde entweder von staatswegen oder von städtischen Behörden das weitere Studium auf der Universität ermöglicht. Die für würdig Erachteten wurden vom Superintendent, Rektor und den Lehrern ausgewählt, in Vorschlag gebracht und zunächst auf ein Jahr zur Universität geschickt. Nach Ablauf dieser Frist hatten sie sich einer Prüfung zu unterziehen, um Rechenschaft über die Erfolge ihrer Studien zu geben. Je nachdem sie dieses Examen bestanden, konnten ihnen die Benefizien weiter bewilligt oder entzogen werden. Dafür hatten die Stipendiaten sich verpflichtet, nach Beendigung ihrer Universitätsstudien in die Dienste der Stadt oder der Regierung, die ihnen Unterstützung gewährt hatte, zu treten. Die Heilbronner Schulordnung sagt über die Stipendiaten: „Wo auch bei einem Schulknaben ein gutes Ingenium, wodurch dermaleins dem gemeinen Stattwesen, nützliche Dienst erwiesen werden könnten, gespühret würde, derselbe aber von seinen Eltern nicht so viel Mittel hätte, solches zu excoliren, und bei den Studiis zu verbleiben, werden die Herrn Scholarchen ihres Orts daran seyn, dass solchem mit einem erklecklichen Stipendio, gleich bei andern Rebus publicis auch geschieht, zu Hülffe gekommen, mithin auch auf solches Subjectum, sowohl in hiesigem Gymnasio, als auf den Universitäten, genau Obsicht gehalten, und dessen Profectum halben Jährlich genugsame Rechenschaft gegeben werden."

Für diejenigen, in deren Heimatsorten keine Lateinschulen waren, und welche nicht die Mittel besassen, ihre Kinder auswärts auf solche Schulen zu schicken und in Pension zu geben, gewährten die Klosterschulen mit ihren Internaten, z. B. in Sachsen die Fürstenschulen, freien Unterricht und vollständige Verpflegung. Wer sich um eine derartige Freistelle bewarb, musste, wie es heute noch der Fall, von der Behörde beglaubigte Zeugnisse über Familien-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder Vermögensverhältnisse, ferner ebenso Belege über Befähigung, Kenntnisse und sittliches Verhalten beibringen. In der Regel wurden von den Aspiranten zur Aufnahme in eine solche Schule das erreichte zwölfte bis vierzehnte Lebensjahr, sowie die Reife für die Tertia einer Lateinschule vorausgesetzt. Wurde der Petent nach seinen beigebrachten Zeugnissen dieses Benefiziums für würdig erachtet, so fand im Beisein der obersten Schulbehörde das Aufnahmeexamen statt. Die Eltern resp. Vormünder mussten für den Schüler sich durch eine vorgeschriebene Verpflichtung binden, nach Ablauf der Schulzeit ihren Schützling für das spätere Lehr- oder Predigtamt Theologie studieren zu lassen. Diese Alumnen selbst hatten bei ihrer Aufnahme dem Rektor durch Handschlag zu geloben, der Schul- und Hausordnung in allen Stücken gehorsam zu sein. Diese Hausordnung in den Klosterschulen war dieselbe, wie sie noch heutigen Tages, z. B. an den sächsischen Landesschulen mit wenig Abänderung Regel ist. Die Stuben und Schränke, die Kleider und sämtliche Utensilien der Schüler unterlagen einer strengen Untersuchung und häufiger Kontrolle. — Damit die Schüler, selbst wenn sie ohne Aufsicht waren, in jeder Weise den Schulgesetzen Folge leisteten, wurden vom Rektor heimliche Aufpasser unter ihnen gehalten, die über ihre Genossen zu wachen und über das Betragen der einzelnen in und ausserhalb der Schule zu berichten hatten. Man nannte sie observatores morum. Ja selbst die Lehrer sollten durch solche, vom Rektor gewählte Schüler beaufsichtigt werden, ob diese auch pünktlich in den Klassen waren und den Schuldienst versahen. Corycaei nannte man mit einem anderen Namen solche Aufpasser, welchen auch die Aufgabe oblag, acht darauf zu haben, dass ihre Mitschüler untereinander stets lateinisch redeten. Semper et ubique latine loquantur, idque operam dent, ut et emendate et sine vitio loqui discant, sagt die Breslauer Schulordnung 1570. Der gebräuchlichere Namen für solche Aufpasser war Cupi und solcher gab es an allen Schulen. Observantes hiessen solche, welche in der Kirche das Regiment führten, und Präfekten hatten in der Schule die Aufsicht über die jungen Zöglinge in den unteren Klassen, denen sie Nachilfeunterricht erteilen und ihre Arbeiten überwachen mussten. Dieselben Funktionen lagen auch wohl dem Decurio ob, wie die Breslauer Schulordnung von 1570 bestätigt: „Der förderste einer jeden bank, soll allzeit der geschickteste sein, und Decurio genannt werden, Des ampt soll sein, das er für sich selbst erst seine Lektion wol können soll, nachmals auff die andern mitt sehen, und gut acht geben, als auff seine rottgesellen, dass sie stille sitzen, vleissig lernen, kein ungebühr oder büberey treiben, oder soll die seumigen, unvleissigen und muttwilligen, Item diejenigen, so in der Kirchen oder auff der Gassen sich ungebürlich halten würden, merken, aufzeichnen, und den Praeceptoribus anmelden."

Die Zucht war in den Internaten eine noch schärfere, wie an den gewöhnlichen Lateinschulen ohne Alumnat. Wie sehr z. B. auf gute Sitte und streng gottesfürchtiges Leben in diesen Anstalten gehalten wurde, ersehen wir aus den Strafen, die Zuwiderhandelnde trafen. So wurden frivole Reden, Gotteslästerung mit zweimaliger Entziehung des verordneten täglichen Tischweins, in wiederholten Fällen jedoch mit Karzer bei Wasser und Brot bestraft. Bei grösseren Vergehen folgte noch längere Freiheitsberaubung, und die höchste Strafe bildete dann die Wegweisung von der Anstalt. Nicht allein als blosse Lehranstalten sollten diese Schulen wirken, sondern auch als Erziehungsanstalten. Die Kursächsische Verordnung vom Jahre 1580 lautet darüber folgendermassen: „Der Gottseligkeit folget auch die äusserliche Zucht derer Knaben, welche von dem heiligen Geist auch fleissig zu pflanzen geboten ist. Derowegen soll dieselbe ernstlich getrieben, damit die Jugend nicht wie das Viehe, ohne alle Zucht erzogen werde, laut des Spruches: Die Werke, die ich dir heut gebiete, sollst du deinen Kindern schärfen etc. Denn wo Gottesfurcht bei einem Kinde ist, alsbald befindet sich bei ihm auch die Zucht. Darum sollen auch die Schulmeister fleissig und ernstlich Aufsehn haben, dass die Kinder, dieweil sie noch zart und biegsam sind, zu aller Ehrbarkeit und guten Sitten gezogen werden, und in der Schule, Kirche, auf der Gasse, in ihren Häusern und an allen Orten guten Wandel führen." Dass auch die sonstige Erziehung nicht vernachlässigt wurde, erfahren wir aus den Bestimmungen, welche für das Benehmen der Schüler ausserhalb der Schule massgebend sein sollte. Man verlangte von ihnen ein gewisses Mass gesellschaftlicher Bildung, Urbanität sollten sie sich aneignen.

Bei Tische herrschte ebenfalls eine streng einzuhaltende Regel. Vor und nach dem Essen sollte von den Schülern, indem sie wöchentlich unter sich abwechselten, das Benedicte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Gratias gesprochen werden. Daneben war während der Tischzeit ein Kapitel aus der heiligen Schrift von einem Zögling laut vorzulesen.

Sämtliche Alumnen schliefen in einem gemeinsamen Schlafsaal, der abends um neun Uhr geschlossen und morgens zu bestimmter Zeit geöffnet wurde; im Sommer sollte um vier Uhr, im Winter eine Stunde später aufgestanden werden. Ohne Erlaubnis war es keinem Zögling gestattet, das Kloster zu verlassen, ebensowenig durften Besuche empfangen oder gar in der Schule beherbergt werden. In jeder Hinsicht hatten die Schüler sich gegenseitig zu überwachen und bei etwaigen Vergehen einer den andern anzuzeigen. Auch über die Kleidung der Lehrer und Schüler existierten besondere Massregeln, so über die Wahl des Stoffes, über die Länge und den Schnitt der Röcke. Es sollte die Kleidung im allgemeinen anständig sein, aber nicht nach der Mode oft wechseln; Neuerungen in der Tracht sollten verhindert werden. In der Pommerschen Verordnung heisst es über die Kleidung: „Als aber von den Alten recht und wohl gesagt ist: Qui proficit in scientia, et deficit in moribus plus deficit, quam proficit. Derowegen sollen die Schulmeister Disciplin, Gehorsam und Zucht ernstlich halten und ihr Schulregiment mit guten Legibus fassen, und unter andern Stücken auch der Kleidung bei den Schülern und Knaben Achtung haben, dass nicht ärgerliche, leichtfertige und ungereimte Art mit Hüten und langen zerschnittenen Hosen unter die Jugend in eine Gewohnheit komme."

Die Erteilung der Lektionen und die ganze Art des Unterrichts war in den Klosterschulen dieselbe, wie in den übrigen Lateinschulen der damaligen Zeit.

Ebenso wurde der Kirchendienst in derselben Weise von den Alumnen versehen; religiöse Übungen, Singen von Psalmen, Lesen aus der heiligen Schrift, bildeten einen Teil des täglichen Schulbetriebs.

Diese Alumnate, wie z. B. die Fürstenschule in Sachsen, waren aus Klostermitteln hervorgegangen, andere wurden teils unterhalten durch fürstliche Geldunterstützungen, durch Stiftungen, städtische Zubussen oder durch Kollekten. An manchen mit geringen Dotationen versehenen derartigen Anstalten war das Los der Schüler kein besonders beneidenswertes. Sie hatten zu ihrem Unterhalt beizutragen durch das Kurrendesingen in den Strassen und bei Leichenbegängnissen. Dafür erhielten sie Geld und Geschenke, wurden auch oft von vermögenden Leuten zu Tische geladen oder empfingen anderweitige Unterstützungen aus Schenkungen und Testamenten. „Es sollen auch die predikanten fleissig anhalten und bitten, das man die Kinder zur Schule halte, und lernen lasse, und den armen Schülern, inlendisch und ausslendisch um Gotteswillen gebe," besagt die Hannoversche Verordnung 1536. — Der Hausdienst musste an solchen Instituten von den Schülern selbst verrichtet werden. Den einzelnen, die dazu bestimmt waren und nach der Reihe abwechselten, lagen in dieser Hinsicht die verschiedensten Beschäftigungen ob. So hatte ein Teil der Schüler vor den Häusern die Almosen einzusammeln, andere mussten die Tische decken, das Essen auftragen und verteilen, wieder andere sollten die Betten machen, für die Sauberkeit des Mobiliars sorgen, das Wäscheregister führen, in den Konventstuben die Lichter anzünden, heizen, die Zimmer fegen und anderes mehr. Nicht immer war für diese Arbeiten ein Famulus oder Kalefaktor vorhanden. —

Ausser in diesen Klosterschulen gab es in Würtemberg an bestimmten Partikularschulen noch Freistellen speziell für adelige Knaben, wo diese entweder kostenlos oder gegen geringe Entschädigung die Vorbereitung zur Universität erhielten. Ja, sie wurden auch später auf der Universität noch weiter unterstützt, und solche, die moderne Sprachen erlernen wollten, wurden auf Staatskosten mehrere Jahre ins Ausland geschickt. Aus solchen rekrutierten sich dann vorwiegend die Hofbeamten, Räte und Amtleute, welche dem höheren Verwaltungsdienste vorstanden.

Mit diesen Unterrichtsanstalten war in manchen Orten, namentlich in grösseren Städten, ein sogenanntes Lektorium verbunden, an welchem Juristen, Mediziner und Theologen angestellt waren, um Vorlesungen zu halten. Allerdings blieb der Versuch, solche Lektorien zu halten, sehr vereinzelt. An der Hamburger Klosterschule lasen zwei Juristen, ein jeder dreimal in der Woche, der eine über Institutionen, der andere interpretierte den Codex und die Gerichtssprache, wie sie in der deutschen Kammergerichtsordnung und in der Praxis üblich war. Ebenso wurden vom Physikus wöchentlich drei Lektionen gehalten. Gegen ein Fixum hatte sich dieser dem Rate verpflichtet, noch ausserdem den Armen unentgeltlich zu dienen und die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Apotheken auf ihre Leistungsfähigkeit und Brauchbarkeit zu kontrollieren. Neben diesen juristischen und medizinischen Vorlesungen wurden noch theologische, oder auch griechische und hebräische vom Superintendent oder seinem Adjutor gehalten.

Diejenigen Schüler, welche in Würtemberg solche Klosterschulen absolviert hatten und zum weiteren Studium für tauglich befunden waren, erhielten in erster Linie auf der Universität zu Tübingen noch ferneren freien Unterhalt in dem Stift daselbst, wo über 100 Studenten beisammen wohnten und verpflegt wurden. Über die Hausordnung herrschten hier im wesentlichen dieselben Gesetze, wie in den Internaten. Ein Ökonom oder Prokurator stand an der Spitze des Hauswesens und hatte für Beschaffung der nötigen Viktualien und Zubereitung derselben, für die Beköstigung und Wohnung der Studenten zu sorgen. Er war für das Hausdienstpersonal, für Koch, Kellermeister, Bäcker etc. dem Direktor des Instituts, dem Magister domus, verantwortlich, welchem er monatlich Abrechnung zu halten hatte. Aufzunehmende Stipendiaten wurden zunächst examiniert, wie sie in Grammatik, Dialektik, Rhetorik, überhaupt in sämtlichen Unterrichtsdisziplinen beschaffen waren, worauf ihnen bestimmte Lektionen zu hören, vorgeschrieben wurde. Das Hauptstudium erstreckte sich immer auf theologische Wissenschaften. Häufige Repetitionen, die vom Magister domus vorgenommen wurden, sollten über gemachte Fortschritte der Stipendiaten Zeugnis ablegen. Die Dauer der Studienzeit war für diese Leute auf zwei bis drei Jahre festgesetzt. Wer in dieser Frist nicht die vorschriftsmässig zu erreichenden Würden, den Baccalaureusgrad, den eines Magister artium oder eines Doktors erworben hatte, dem wurde das Benefizium entzogen und er musste das Stift verlassen.

Nachdem wir uns bisher das Unterrichts- und Erziehungswesen der Lateinschulen vergegenwärtigt, wollen wir unsere Aufmerksamkeit den deutschen Schulen widmen, welche in Knaben- und Mädchenschulen zerfielen. Damit diesen niederen Schulen, welche von Städten oder Gemeinden eingerichtet und unterhalten wurden, keine Konkurrenz erwachse, mussten die in damaliger Zeit vielfach existierenden sogenannten Winkelschulen verboten werden. Derartige Privatschulen wurden meist durch fahrende Schüler, Bacchanten genannt, geleitet. In der Regel waren es rohe und unwissende Menschen, die ein wüstes Wanderleben führten und infolge ihres sittenlosen Charakters wenig Achtung genossen. Bitter klagte man über die Trunksucht und Völlerei dieser Leute, welche zu einer Art Landplage geworden waren und durch Dieberei, Prellerei und Schändlichkeiten aller Art ihr Leben fristeten. — Die Hannoversche Schulordnung von 1536 verfügt über das Schulehalten folgendermassen: „Wir haben auch erfahren, dass bisher die Teutschen Schulmeister zuweilen unütz, begeinisch altfetlisch Ding die Kinder gelert haben, darumb wollen wir hinfurt niemals gestatten teutsche Schule zu halten, er sey denn zuvor zu solchem ampt durch den Superattendenten tüglich und Christlich erfunden und von uns angenommen.“ Also auch die deutschen Schulmeister sollten geprüfte Leute nach Vorschrift der Pädagogen sein. Dass dieses für die damalige Zeit, insbesondere auf Dörfern, vielfach nur ein frommer Wunsch blieb, ist leicht ersichtlich. Man verstand, wie wir gesehen haben, vortreffliche Vorschriften zu erlassen, allein die Ausführung liess sehr viel zu wünschen übrig. — Von einer gesetzlich ausgesprochenen Schulpflicht der Kinder konnte natürlich im 16. Jahrhundert noch nicht die Rede sein. In den meisten Schulordnungen wird es den Predigern aufgegeben, in der Kirche das Volk von Zeit zu Zeit zu ermahnen, ihre Kinder fleissig in die Schule zu schicken und auf die Notwendigkeit und den Nutzen einer allgemeinen Schulbildung aufmerksam zu machen. So heisst es in der Kursächsischen Schulordnung 1528: „Es sollen auch die Prediger die leute vermanen, yhre kinder zur schule zu thun, damit man leut aufziehe, geschickt zu leren yn der Kirche und sonst zu regiren. Darum sollen die Eltern umb Gotteswillen die Kinder zur schule thun, und sie Gott dem Herrn zu rüsten, dass sie Gott andern zu nutz brauchen künde.“ Eine etwas schärfere Verordnung, die geradezu den Schulzwang in sich schliesst, bringt die Herzogl. Braunschweig-Wolfenbüttelsche Schulordnung erst 1651, also über hundert Jahre später: „Wenn aber jemand von den Bauerleuten seine Kinder vorgesetzter Massen nicht zur Schule schicken würde, soll derselbe nicht allein wy vorgemeld, von der Obrigkeit gestraft, sondern nichts desto weniger gleich andern seinen Nachbarn, er schikke die Kinder zur Schul oder nicht, dem Schulmeister sein Gebühr zu entrichten schuldig sein, und dazu von der Obrigkeit angestrenget werden.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Eltern sollten ihre Kinder nicht während der Schulzeit zu dienstlichen Zwecken verwenden, etwa im Sommer Kuh- oder Gänsehirten aus ihnen machen, und sie auf diese Weise dem Unterrichte fernhalten. Aber trotz alledem kamen namentlich auf dem Lande selten Sommerschulen zu stande, einer grösseren Frequenz konnten sich die Schulen nur während der Winterszeit erfreuen. Man hatte noch nicht im allgemeinen für das niedere Schulwesen im ganzen das Interesse wie für die höheren Lehranstalten. So heisst es in der Kursächsischen Schulordnung von 1580: „Wo aber keine deutschen Schulen gehalten, mag man die Knaben in prima Classe, die lesen können, mit ihrem Praeceptore oder einem Paedagogo oder grossen Schüler darzu gebrauchen, welche in so kurzer Zeit nicht viel versäumen können.“ — Für diese deutschen Schulen gab es eigene Schullokale in vielen Fällen noch nicht. Es hatte vielmehr der Schulmeister, oft war es der Küster, auch Glöckner oder Sigrist geheissen, der den Dienst versah, entweder selbst für die Räumlichkeit zu sorgen, oder sie wurde ihm von der Gemeinde gemietet. Die Würtemberger Schulordnung bestimmt ausdrücklich, dass die Behausung des Schulmeisters in der Nähe des Kirchhofes gelegen sein sollte, wegen der Teilnahme der Lehrer und Schüler am Gottesdienste.

Am meisten florierten die niederen Schulen in Würtemberg und in Kursachsen; in diesen Ländern stellte man grössere Ansprüche an das Wissen der Lehrer, man verlangte geprüfte Küster und gewährte ihnen auch ein besseres Auskommen als anderswo. In der mehrfach erwähnten Würtemberger Schulordnung steht über Besoldung und Wohnung folgendes: „Und damit man desto geschickter solliche Menner allhie bringen und bass erhalten möge, so wöllen wir zulassen, dass jr jedem Jars ausser dem gemeinen Kirchenkasten ein steur neben dem verordneten Schulgelt, gereicht, und auch hieneben bei gemelten diesen Stetten, jnen Behausungen einzugeben, angehalten werden.“

Der Unterricht umfasste in diesen Knabenschulen hauptsächlich Lesen, Schreiben, Gesangs- und Religionskenntnis; nicht in allen deutschen Schulen war das Rechnen obligatorische Unterrichtsdisziplin. Erst im 17. Jahrhundert begegnen wir Verordnungen, welche die Pflege der sogenannten nützlichen Wissenschaften, insbesondere der naturwissenschaftlichen Kenntnisse betonen. — Als Lesebuch war in Gebrauch das Enchiridion (enthielt das Alphabet, das Vaterunser, den Glauben und Gebete) von Joh. Kolross, welches das Lesen deutscher Bücher, namentlich der Bibel, möglich machte. Ausserdem gab es noch deutsche ABC-Bücher und Anweisungen über Orthographie. Sie enthielten zuweilen auch Muster zu Titulaturen, Briefen, Anreden etc.

Ausserdem waren noch als Schulbücher verwendet und dienten namentlich kirchlichen Zwecken, der kleine Katechismus, das Psalmbüchlein, die Sprüche Salomonis, Jesus Sirach, das neue Testament und das Rosarium, eine Spruchsammlung von Trotzendorf. Im Gesangsunterricht wurden Psalmen, überhaupt die kirchlichen Melodien geübt und gelernt, und in der Religionslehre sollte den Schülern Luthers kleiner Katechismus erklärt und eingeprägt werden. Daran schlossen sich Historien und Kapitel aus der deutschen Bibel. Jeder sollte die Hauptstücke der christlichen Religion kennen lernen.

In der Weimarschen Schulordnung von 1619 findet sich im Abschnitt XII folgende Aufstellung der zu brauchenden Lehrbücher:

1) Der Katechismus Lutheri sampt den Fragestücken Rosini.
2) Das Lesebuch mit seinem Vortrab (Alphabet).
3) Das erste Buch Mosis deutsch.
4) Das Grundbuch der Religion (Spruchbuch) und die Artikel des christlichen Glaubens.
5) Das Spruchbuch über die Evangelia und Epistel.
6) Ein Handbüchlein, in sich begreifend die deutschen Locos communes und den Inhalt aller Artikel unserer Christlichen Religion, sampt einem kurzen Begriff und Auszug des Concordienbuchs.
7) Das gewöhnliche Evangelienbüchlein.
8) Der Psalter.
9) Herrn Lutheri Gesangbuch und deutsche Grammatika.

Insgesamt nahm der Unterricht täglich vier Stunden in Anspruch, vormittags zwei und ebensoviele nachmittags. Wie in den Lateinschulen wurde auch hier jede Lektion mit Gesang

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Gebet eröffnet und geschlossen; es bildete die Pflege der Religiosität den Schwerpunkt des Schulbetriebs. Ebenso wie die Zöglinge der Gelehrtenschulen hatten auch die deutschen Schüler und Schulmeister Teil am Chorgesang, in manchen Orten wechselten sie ab. Die Lehrer waren hinsichtlich ihres Gehaltes hier und da fixiert (d. h. nur ausnahmsweise erhielten sie ein dürftiges Gehalt) und bekamen daneben noch Schulgelder und zu bestimmten Zeiten Naturallieferungen, z. B. Brote, Ostereier etc. Ihr Einkommen war im allgemeinen ein sehr dürftiges, denn man bezahlte sie nicht besser wie die Viehhirten. Die Herzogl. Braunschweig-Wolfenbüttelsche Schulordnung von 1551 liefert dazu den Beleg: „Solchen Schulmeistern sollen nicht allein dy bisherigen intraden der Küstereyen unweigerlich gefolget, sondern auch dazu von jeglichen Dorfs Einwoner, er habe Kinder oder nicht, ebenso vyl als er dem Kuh- und Swein-Hirten gibt, es sei an Gelde, Getraidig oder andere, entrichtet und bezahlet werden.“ Wir sehen also, der Küster, der des Schulamtes nebenbei waltet, rangierte in der Wertschätzung seiner Leistung mit dem Gemeindehirten.

Daneben genossen diese Lehrer noch gewisse Privilegien. So waren sie z. B. frei von ortsüblichen Abgaben; zu Festlichkeiten erhielten sie sogenannte milde Verehrungen, und wenn sie zu Neujahr gratulieren gingen, sollten sie dafür ebenfalls Geschenke empfangen. Dazu kamen noch die kirchlichen Accidentien für geistliche Verrichtungen. Bei Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen, wo sie mit ihren Zöglingen an den kirchlichen Ceremonien teilzunehmen hatten, wurden sie ebenfalls bezahlt.

Allein sehr oft beschränkte sich das Einkommen dieser Lehrer auf das Schulgeld, dessen pünktliche Zahlung viel zu wünschen übrig liess, und auf freiwillige Geschenke. Da also die Besoldung dieser Volksschulmeister, wenn wir sie so nennen dürfen, oft gering sein mochte, so verrichteten sie neben ihrer Schulthätigkeit vielfach noch Schreibdienste bei adeligen Herren, praktizierten wohl auch als Winkeladvokaten oder Kurpfuscher, zumeist als Tierärzte, und des Sonntags fungierten sie im Tanzsaale als Platzmeister. Dadurch wurde der Schuldienst, welcher ihnen Hauptsache sein sollte, bisweilen sehr vernachlässigt, deshalb verlangte die Schulordnung, dass solche Leute nicht angenommen werden oder ihnen derartige Praxis nicht gestattet sein sollte. In der Würtemberger Verordnung von 1559 heisst es: „Der Schulmeister soll neben seinem Schulamt keine Praktik, weder mit Advocieren noch mit Arzenei (wie bisher von etlichen geschehen) treiben, sondern allein der Schule warten.“ Aber überall liess sich dieses nicht durchführen, weil die Besoldung, wie schon erwähnt, nicht immer zur Ernährung genügte. Auch musste an manchen Orten dem Lehrer die Betreibung eines Handwerks erlaubt sein, da vielfach ein Gewerbsmann den Schuldienst versah, wenn man keinen bessern erhalten konnte, Lehrerbildungsanstalten gab es ja noch nicht. Wo der Schuh drückte, erkannte man wohl, aber abhelfen konnte man nicht immer, aus Mangel an genügend gebildeten Lehrkräften und wegen der unzureichenden materiellen Unterstützung derselben. Das spricht sich deutlich aus in der folgenden Gräfl. Hanauischen Schulordnung vom Jahre 1658: „Gute und geschickte Praeceptores sind auch wohl zu erlangen, wofern der Arbeiter, welcher seines Lohnes werth, auch denselben gebührend und in solcher Proportion, als seine Mühe erfordert, zu gewarten hat. Daher denn die Ursache leichtlich zu ermessen, warum sowohl in Städten als in Dörfern, soviel unbändige, gottlose, ungezogene und ungeschickte Leute zu finden, weil der Besoldungsmangel den Mangel tüchtiger Informatorum an den meisten Örtern verursachet, und denen, so ihr Handwerk und Haushaltung treiben; unmüglich ist, der Schüler gebührend abzuwarten.“

An diese Lehrer konnte man hinsichtlich ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse natürlich bei weitem nicht die Anforderungen stellen, wie es bei den Lateinlehrern der Fall war. Seminarien, auf welchen Volksschullehrer zu ihrem Berufe ausgebildet werden, gab es in dieser Zeit noch nicht; man begnügte sich, wenn die Schulmeister im Besitz der notwendigen Elementarkenntnisse waren. Es waren auch zuweilen ehemalige Schüler aus lateinischen Schulen, die entweder infolge ihrer Unfähigkeit, oder weil sie ihres sittenlosen Lebens halber aus der Anstalt entfernt worden waren, die Universitäten nicht hatten besuchen können. Sie blieben meistens auch nicht lange an einem Orte, sondern zogen nach Belieben fort, wenn sie in Streit mit dem Magistrat oder der Visitationskommission gerieten. Aber das sollte durch die Reformation eine Änderung erfahren. Man war bemüht, dem Lehrstand insgesamt die ihm gebührende, den Bedingungen der Zeit entsprechende Stellung zu verschaffen und ihn vor allem zu schützen vor Zurücksetzungen materieller und gesellschaftlicher Art. Konnte doch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

niemand die Berechtigung dieser Forderung bezweifeln, der erwog, dass gerade in dem aufblühenden, modernen Kulturleben dem Lehrstande besonders schwierige Aufgaben zugefallen waren. Deshalb waren in den meisten Schulordnungen dieser Zeit spezielle Bestimmungen getroffen, die geeignet sein sollten, vorhandenen Übelständen abzuhelfen und fördernd zu wirken. Die Lehrer sollten berücksichtigen, dass ihr Amt ein göttliches sei, und dass sie in und ausserhalb der Schule ein musterhaftes und ehrbares Leben zu führen und den Schülern nach jeder Seite hin ein gutes Beispiel zu geben hatten. „Auch allewege die hoheit, wirde und Dignität jhres Ampts behertzen und erwegen, das drauss gross nutz und wohlfart in alle Regiment fliesse und herkomme," steht in der Breslauer Schulordnung von 1570. Deshalb war ihnen verboten, an Schmausereien, Hochzeiten und sonstigen Gelagen ohne besondere Erlaubnis des Pfarrers teilzunehmen. Ebenso war ihnen der häufige Verkehr in Schenken aufs Strengste untersagt. Ihr ganzes Benehmen, ebenfalls auch ihre Kleidung sollte einer scharfen Beaufsichtigung unterliegen. — Der direkte Vorgesetzte der Lehrer an den niederen, an den deutschen Schulen war der Ortsgeistliche und die Visitationsbehörde, welche oft, in der Regel sollte es alle vierzehn Tage geschehen, das Schulwesen inspizierten. Die Zucht war wie in den Lateinschulen oft hart. Die Rute bildete das unentbehrliche Erziehungsmittel und war täglich im Gebrauch. In manchen Orten wurde dem Lehrer bei seiner Einweisung in sein Amt eine Rute als Zeichen seines Standes feierlich überreicht.

Die Mädchen- oder Jungfrauenschulen, wie sie im 16. Jahrhundert hiessen, verdankten ihre allgemeine Gründung besonders Luthers Forderung. Wie Schulen für Knaben, so sollten auch in allen Orten Schulen für die weibliche Jugend eröffnet werden, in welchen die Elemente des Unterrichts, Lesen, Schreiben, Singen, etwas Rechnen und vor allem Religion gelehrt wurde. Die Religionskenntnis bildete auch hier den Schwerpunkt des Unterrichts; Auswendiglernen und Interpretation von Luthers Katechismus nahm den Hauptteil der Schulzeit in Anspruch. Daneben wurden in manchen Schulen auch noch häusliche Beschäftigungen, z. B. Nähen, Stricken und Wirken gelehrt. An derartigen Mädchenschulen wurde der Schuldienst meist von einer Frau versehen, welche die dazu erforderliche Bildung und Charaktereigenschaften hatte; bisweilen war es des Pfarrers und des Küsters Weib, die sich in das Lehrgeschäft teilten. Die Dauer der Schulzeit war auf ein bis zwei Jahre berechnet; täglich sollte die Schule nicht mehr als vier Stunden in Anspruch nehmen, des Morgens zwei und des Nachmittags ebensoviele, damit die Jungfrauen nicht zu lange dem Hause entzogen würden. Hinsichtlich der Bezahlung, des Schulbetriebs und etwaiger anderer Schulangelegenheiten galten dieselben Verordnungen, wie sie für die Knabenschulen massgebend waren. Inbetreff der Lage des Unterrichtslokales wurde zuweilen verlangt, dass dasselbe inmitten des Orts gelegen sein sollte, damit die Jungfrauen nicht weit von ihrer elterlichen Wohnung zu gehen brauchten. So heisst es z. B. in der von Bugenhagen verfassten Braunschweiger Schulordnung: „Vier Jungfrauenschulen sollen gehalten werden an vier Orten, der ganzen Stadt wohlgelegen, darum dass die Jungfrauen nicht ferne von ihren Eltern sollen gehen."

Haben wir uns bisher einigermassen über die Details im Gebiete des Unterrichtswesens der im 16. und 17. Jahrhundert bestehenden Lehrinstitute informiert, so wollen wir jetzt versuchen, allgemeine Gesichtspunkte, eine gesamte Charakteristik dieser Zeit mit Bezug auf die Schule zu geben. Wir haben gesehen, dass die Reformation, welche den Fundamenten der Bildung, der Wissenschaft, Kunst und Religion, neuen Halt verlieh und der weiteren Entwickelung neue Bahnen eröffnete, zugleich eine Umgestaltung der gesamten Schulen, der höheren Bildungsanstalten und der niedrigsten, der Schreib- und Rechenschulen hervorrief. Zunächst finden wir, dass der öffentliche Unterricht nicht mehr, wie es früher der Fall war, von Privatpersonen, sondern von der Obrigkeit, von städtischen oder landesherrlichen Behörden eingerichtet und erhalten wird. In der Reformationszeit wird eine allgemeine, selbst die kleinen Ortschaften, die Dörfer berücksichtigende Schule ins Leben gerufen. Ferner gab es, im Gegensatz zu früher, einen besoldeten Lehrstand, der sich seines Lehrberufs als eines besonderen und selbständigen bewusst werden sollte. Man war bestrebt, nur tüchtige Lehrkräfte anzustellen und für ausreichende Besoldung Sorge zu tragen. Unfähige Vertreter des Lehramts, wie Bacchanten mit ihren Winkelschulen, treten immer mehr zurück; der Lehrstand gewinnt an Ansehen. Die Kursächsische Schulordnung von 1580 bestimmt darüber folgendermassen: „Nachdem durch die heimlichen und Winkelschulen nicht allein denen vom Rat verordneten Schulmeistern an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihrer Nahrung abgebrochen, sondern auch unter solchen Namen und Scheine falsche und unreine Lehre in die Kinder eingeschoben und fortgepflanzt werden kann, sollen jeden Orts Obrigkeit mit allem Ernst und Fleiss daran sein, damit solche keineswegs gestattet, sondern gänzlich abgeschaffet und derer Einwohner Kinder in die ordentliche, wohlbestellte, reine, unverdächtige Schule gewiesen, und da sich einer solcher Verordnung zuwider Schul zu halten unterfangen würde, derselbige in gebührliche Strafe genommen werde." — Ebenso tritt im 16. Jahrhundert die Einführung eines regelmässig zu zahlenden Schulgeldes unter billiger Berücksichtigung der Armen auf. Durch die reformatorische Thätigkeit erfahren vor allem die elementaren Kenntnisse, wie Lesen und Schreiben, eine zunehmende Verbreitung und Verallgemeinerung in allen Ständen. Es charakterisiert besonders die Heranziehung der Religion in das Gebiet der obligatorischen Unterrichtsdisziplinen den Wendepunkt im modernen Schulwesen. Aus dem Betriebe des Unterrichts ersehen wir, dass sich derselbe noch in der Hauptsache auf das Gedächtnis stützte. Aber immerhin lässt sich doch konstatieren, dass bereits die ersten Keime der Methodik gelegt sind. Denn in manchen Schulordnungen finden wir über die Art und Weise des Unterrichts, über die einzuschlagende Methode Ratschläge und Anweisungen gegeben. In der Goldberger Schulordnung steht z. B.: „Non multa, sed multum legunto, paucis sed probatis auctoribus utuntor et a ceterorum scriptorum multudine abstinento."

Was die Schulzucht anlangt, so herrschte in damaliger Zeit noch ein grober Pedantismus; Stock und Rute waren immer noch die unentbehrlichen Erziehungsmittel, obgleich viel dagegen geeifert wurde. — Die Stellung der Schule war eine von der Kirche vollständig abhängende. Namentlich die niedere Schule zeigte einen vorwiegend kirchlichen Charakter; sie stand unter Aufsicht der geistlichen Behörde und verdankte ihre Existenz und Unterhaltung der Kirche, welche den Fond für die Besoldung der Lehrer hauptsächlich lieferte. Die von den Reformatoren bezweckte Verallgemeinerung der Bildung geschah zum nicht geringsten Teile mit Rücksicht auf die Religion zur Förderung der neu begründeten Lehre, des Protestantismus. Immer noch musste man die Kirche als die Pflanzstätte betrachten, von welcher aus Kenntnisse zu erlangen waren. Die Schule galt im sechzehnten Jahrhundert mehr denn jemals als eine Tochter der Kirche, schon weil sie ein integrierender Bestandteil derselben war. Beide, unabhängig von einander, als zwei selbständige Institute zu betrachten, konnte man damals noch nicht einsehen; erst langsam konnte die Schule später aus dem Dienste der Kirche sich zu eigener Selbständigkeit entwickeln. Infolge dieser Stellung der Lehranstalten zur Theologie mussten daher auch die Religion und die lateinische Sprache die Hauptfaktoren des Unterrichts an den höheren Schulen bilden. Die Schulmänner der damaligen Zeit hielten Latein und die Bibel für genügend für die Bildung in jener Zeit. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, dass das Griechische und die hebräische Sprache verhältnismässig geringe Berücksichtigung erfuhren, nur soweit, als es im Interesse des Bibelverständnisses geboten war. Ebenso wurden die mathematischen Wissenschaften bloss oberflächlich behandelt, und der Wert der naturwissenschaftlichen Disziplinen und insbesondere der Muttersprache vollständig unterschätzt und verkannt. Diese letzteren Unterrichtsgebiete hatten überhaupt keine Stelle in der Lateinschule. Von einer harmonischen Ausbildung aller Geisteskräfte konnte also in der Schule noch keine Rede sein. Allgemein ging die Bevorzugung des gelehrten Schulwesens so weit, dass in kleinen Städten sogar die daselbst bestehenden deutschen Schulen dieser lateinischen wegen abgeschafft wurden. —

Etwas abweichende Verhältnisse sowohl in der Organisation, in der Handhabung des Unterrichts, als auch in der Stellung der einzelnen Lehrfächer hinsichtlich ihrer Bedeutung begegnen wir in der von Joh. Sturm in Strassburg geleiteten Lehranstalt. Hier wurden die klassischen Sprachen nicht als Fundament zur Auslegung der heiligen Schrift gelehrt, die Werke der Alten nicht allein als Hilfswissenschaften der Theologie betrachtet, sondern sie wurden angesehen als Quellen für Kenntnisse, zur Erlernung der Redekunst, um ihres eigenen Wertes willen und der in diesen Büchern enthaltenen ethischen Elemente halber wurden sie hochgeschätzt und studiert: Beredsamkeit und Kenntnisse waren das Ziel des Unterrichts. Dabei hielt Sturm streng darauf, dass ein gutes, klassisches Latein gelehrt und gelernt wurde. Dieser bedeutende Schulmann erkannte den Wert der alten Sprachen als allgemein bildendes Unterrichtsmittel schon sehr klar. Aber ebenso wie an den übrigen Lateinschulen war auch an der Strassburger Schule die deutsche Sprache verpönt; sie war geradezu ein Fremdling

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in der Schule und sie zu benutzen ein strafbares Vergehen. Vollständig entbehrte man auch Physik, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte. Die Realien wurden selbst in den Anfangsgründen nicht gelehrt.

Im Reformationszeitalter erfüllte, wie wir gesehen haben, fast alle Kreise der Drang nach Bildung, nach Kenntnissen. Die Obrigkeit hatte die Notwendigkeit der Gründung neuer Schulen erkannt; man hatte musterhafte Schulordnungen, Lehrpläne und neue Bildungsideale aufgestellt und gab recht ausgezeichnete Ratschläge über Unterricht und Methode. Aber wie sah es in der Wirklichkeit mit der Ausführung aus? Einen mächtigen Ansatz zur Verbesserung der Bildung hatte ja das protestantische Schulwesen genommen; seine Fortschritte waren aber beeinträchtigt worden einmal durch die theologischen Streitigkeiten und durch den Mangel an materieller Unterstützung von Seiten des Volkes. Die Reformatoren vermochten nicht viel über fromme Wünsche hinauszukommen um eine Volksschule im wahren Sinne zu ermöglichen; erst allmählich und ganz langsam konnten Fürsten, Magistrate und Geistlichkeit am Ende des Jahrhunderts der Volksschule Bedeutung verschaffen. Denn es fehlte ja an Vorbereitungsanstalten für die niederen Lehrer. Ein Befähigungsnachweis wurde zwar gewünscht, war aber nur selten vorhanden, und so dürftig wie ihre Bildung oft war, war ja auch der Lohn für die Männer, die das Lehrgeschäft ausübten, weshalb sich nicht allzu viele dazu drängten. Aber immerhin war im sechzehnten Jahrhundert der Grund gelegt worden, auf dem sich das Schulwesen der folgenden Jahrhunderte entwickeln konnte. Wie wir gesehen haben, begegnen wir in der Reformationszeit Institutionen, die heute noch, wenn auch vielfach modificiert, für das Schulwesen geltend sind. Durch den dreissigjährigen Krieg gingen freilich die niederen Schulen fast vollständig wieder zugrunde, weshalb hernach wieder von vorne angefangen werden musste.

Litteratur: Die evangelischen Schulordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts von K. Vormbaum, I. und II. Teil. — Dr. Karl Schmidts Geschichte der Pädagogik. — Die Pädagogik des Joh. Sturm, historisch und kritisch beleuchtet von Ernst Laas. — Geschichte der Pädagogik als Wissenschaft von A. Vogel. — Geschichte der Pädagogik von Karl v. Raumer. — Geschichte des deutschen Volksschulwesens von K. Strack. — Evangelische Pädagogik von Christian Palmer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf